DIE
ENGLISCHEN GUTSBAUERN
ODER
SOKEMANNEN UND VILLANEN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

AN DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

WILHELM GODAU
AUS BERLIN.

BERLIN
SIEGFRIED CRONBACH.
1894.

(Alle rechte vorbehalten.)

Teil I: „Das Besitzrecht“ von der Fakultät genehmigt am 8. März 1893.

Mit erlaubniss der Fakultät wird hier nur ein teil der dissertation gedruckt; die vollständige dissertation und fortsetzung erscheint demnächst im verlage von Siegfried Cronbach, Berlin.

Inhalt.

Vorbemerkung.

Capitel I: Höheres und Gemeines Copyhold. — Allgemeines über das fronhofsystem und die socialen grundbesitzstände. — Das moderne gemeine copyhold. — Varietäten und charakter des höhern copyhold. — Ausläufer der unfreiheit. — Schlussergebniss.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547613_0190

Vorbemerkung.

Zwei richtungen stehn sich bekanntlich in der socialen geschichte der englischen bauernschaft gegenüber. Die eine, welche man kurz als die germanistische bezeichnen kann, behauptet ihren freien ursprung und findet auch in der spätern entwickelung eine nur sehr unvollkommene unterdrückung oder verdunkelung der alten freiheit. Die andere, romanistisch gefärbte, lässt in übereinstimmung mit der lehre der ältern juristen, wie sie Blackstone classisch dargestellt hat, die modernen rechte der bauern mit dem fortschritt der zeit sich allmählich aus einem zustand der unfreiheit und unterworfenheit unter die herrn entwickeln. Hat auch die erste ansicht entschieden die oberhand, so darf sie sich doch nicht rühmen, alle argumente der entgegengesetzten ganz befriedigend widerlegen zu können. Gemeinsam ist beiden die voraussetzung dass der bauernstand im allgemeinen eine homogene masse sei. Wo gruppen mit einem besonders freien oder unfreien charakter auftreten, sieht man sie je nach seinem standpunkt entweder als mehr oder weniger typisch für die gesammtheit oder als belanglose ausnahmen an. Es ist vielleicht der grösste fortschritt den das neueste werk von Winogradoff gebracht hat,[1]) dass es zuerst einen durchgehenden socialen unterschied unter den bauern aufstellt. Doch hängt es mit der entschieden germanistischen tendenz des verfassers zusammen, dass er die trennung nicht sehr scharf hervorhebt, da er die höhere, freie schicht zur repräsentantin der ganzen bauernschaft in ihrem urzustande machen will.

[1]) Villainage in England, by Paul Vinogradoff, Oxford 1892, Clarendon Press. p 220 „third estate."

Diese abhandlung hat den zweck die frage aufzuwerfen, ob nicht die principielle unterscheidung einer social höher stehenden, freiern bauernschicht von einer organisch verschiedenen, niedrigern und unfreiern von nutzen für das volle verständniss des höchst incongruenten quellenmaterials ist, aus dem es nicht schwer hält, für die wichtigsten fragen widersprechende zeugnisse beizubringen. Dazu ist es nötig, weder den rechtsgeschichtlichen noch den wirthschaftsgeschichtlichen gesichtspunkt hintanzustellen. Andrerseits dürfte es genügen die untersuchung in der hauptsache auf das besitzrecht und die frondienste zu beschränken als diejenigen faktoren, von denen die sociale lage einer bauernschaft in erster linie abhängt. Anderes wie besitzgrösse, rentenhöhe, politische rechte, leibeigenschaft, hofsteuer u. s. w. muss jedoch zuweilen nebenbei zur charakterisierung der bauernschichten und ihrer unterscheidung von den höhern und tiefern lagen der gesellschaft herangezogen werden, da die sociale nomenklatur von jeher widerspruchsvoll und irreführend gewesen ist. Dagegen erfordert es die aufgabe, der untersuchung keine engen zeitlichen schranken zu setzen, da ein begrenztes material leicht zu einseitigen folgerungen verführen kann. Hierbei empfiehlt sich Seebohm's vielfach gebilligte methode, vom bekannten der neuen zeit zu dem unbekannten der vergangenheit gegen den strom der zeit fortzuschreiten. Mit recht warnt Winogradoff[1]) vor der gefahr, dass auf diesem wege späteres leicht in zu frühe zeit hinaufgerückt werden könne. Es gilt eben ihr zu entgehn, indem man die veränderungen chronologisch zu fixieren sucht und sie sachlich von dem bleibenden scheidet. Das entgegengesetze verfahren hat auch seine gefahr, wenn man auf grund einzelner quellenstellen, die anscheinend oder wirklich mit andern nachrichten in widerspruch stehn, für bestimmte zeiträume schnell besondere entwickelungstendenzen statuiert, die von den vorhergehenden und folgenden abweichen, so dass die linie der entwickelung eine bewegte zickzackgestalt erhält, welche jedenfalls mit der langsamkeit und stetigkeit dieser veränderungen in der historisch besser bekannten zeit sich in bedenklicher disharmonie befinden würde.

Mit der weiten zeitlichen ausdehnung der untersuchung ist

---

[1]) l. c. p. 38.

die forderung möglichst allseitiger benutzung der vielgestaltigen quellen, oder doch ihrer verschiedenen arten gegeben, soweit sie zugänglich sind. Sie lassen sich zum zweck der orientierung der kritik passend in folgende schematische ordnung bringen:

I. Universelle quellen d. h.

solche, die allgemeines über die bauernverhältnisse aussagen ohne rücksicht auf bestimmte ortschaften

a) historische d. h.

gelegentliche bemerkungen bei historischen und andern schriftstellern

b) juristische [1])

α) die rechtsbücher

β) protokolle und verhandlungsberichte der reichsgerichte

γ) gesetze

δ) protokolle des Parlaments.

II. Specielle quellen, d. h.

solche die sich auf bestimmte fronhöfe beziehn.

a) juristische,

α) protokolle der fronhofgerichte

β) schenkungsurkunden

b) wirtschaftliche,

α) grundbücher d. h.

aufnahmen dauernder art über alle einkünfte und bezüge die dem herrn von seinen bauern zustehn

1) eigentliche grundbücher,

die alle leistungen und dienste der meist nach classen geordneten und bezeichneten grundholden und ihren besitz angeben.

2) sogenannte extenta,

die den geldwert der lasten angeben und z. t. mit den eigentlichen grundbüchern in eins verbunden sind.

3) rentenregister,

die nur den rentenbetrag der grundholden und ihre namen aufführen

β) rechnungen der gutsbeamten,

jährliche aufstellungen über einnahmen und ausgaben in geld, zuwachs und abgang des wirtschaftsinventars des herrenlandes, und zuweilen auch über die verwendung der fronarbeiten.

---

[1]) Diese bespricht Brunner in Holtzendorff's Enc. der R. W. [5], 1890. p. 334 ff.

Im einzelnen gilt jedoch auch diese einteilung nicht streng. Unter gruppe I besonders in b β und δ finden sich nachrichten lokaler natur und auch wirtschaftliche allgemeiner und specieller art; und innerhalb gruppe II stehn unter b α 1 und 2 angaben hofrechtlicher natur, die also zu a zu ziehn wären. Die für den vorliegenden zweck weitaus wichtigsten quellenkategorieen sind unter I die juristische besonders die rechtsbücher und reichsgerichtsakten, und unter II die wirtschaftliche vor allem die grundbücher, hinter die die übrigen gruppen zurücktreten. Besonders sind die verleihungsurkunden und ähnliche stücke nur ganz ausnahmsweise von nutzen. Ueberall wo die ständegeschichtliche forschung wesentlich auf sie angewiesen ist, kommt sie, was die bauernschaft betrifft, aus einer gewissen unbestimmtheit schwer heraus.[1]) Es ist der vorzug Englands, der geeignet ist es zum musterland für die socialhistorische forschung zu machen, dass es in fülle ein weit besseres material besitzt.

Die kritik hat die besondere natur jeder dieser quellenarten, so weit es nötig ist, in rechnung zu stellen. Vor allem müssen die universellen quellen nach einem andern massstab beurtheilt werden als die speciellen. Die letztern geben die grundlage für die reconstruktion der bäuerlichen verhältnisse ab, denn sie stellen uns in mitten der dinge selbst. Aber eben wegen der nähe des standpunktes verdecken sie öfters das wichtige durch unbedeutenderes; einzelheiten können für sie grösseres interesse haben als die ihnen selbstverständlichen grundzüge. Ausserdem erschweren sie durch ihren charakter der individuellen selbständigkeit und unabhängigkeit von einander die notwendige classificierung. Diese mängel ersetzen die universellen, rechtlichen quellen, deren hoher standpunkt die unentbehrliche gesammtübersicht gestattet. Aber andrerseits liegt bei ihnen in folge ihrer grossen entfernung und abgeschiedenheit von dem lokalen rechts- und wirtschaftsleben die möglichkeit vor nicht nur, dass die dinge falsche proportionen annehmen, und manche einzelheiten und unterschiede zu sehr verkürzt erscheinen oder ganz verdeckt werden, sondern dass das

[1]) Hiervon ist auch die arbeit von C. Colisse: Le condizioni della Proprietà Territoriale studiate sui documenti della provincia Romana im Archivio della Società Romana di Storia Patria VII 309ff. VIII. 60ff. nicht ganz frei.

ganze überhaupt in einer veränderten auffassung erscheint. Erst wenn sie, wie in der Neuzeit, diese trennung von den lokalen verhältnissen überwunden und sich dieselben sachlich angeeignet haben, reichen sie fast allein zur gewinnung einer allgemeinen erkenntniss aus. Nur unter würdigung dieser gesichtspunkte dürfte es möglich sein, die widersprüche dieser beiden hauptkategorieen der quellen zu überwinden. Leichter gelingt die combination der rechtlichen und wirtschaftlichen, so weit wenigstens beide der speciellen kategorie angehören, aber auch sie ist notwendig, da der charakter einer bauerngruppe erst dann mit sicherheit erfasst ist wenn er in allen arten des materials gleichmässig und in sich übereinstimmend aufgezeigt werden kann. Zur belebung und ergänzung des trockenen aktenmaterials sind die spärlichen und zerstreuten schilderungen oder bemerkungen zeitgenössischer autoren willkommen, gegen deren etwaige einseitigkeiten und übertreibungen aber wieder besondere vorsicht geboten ist. Vielleicht ergiebt sich so ein oder das andere resultat, das neben der gesicherten kenntniss die erforschung des grossen noch ungehobenen schatzes an quellenmaterial einigermassen fördern könnte.

Capitel I.

Höheres und gemeines Copyhold.

Zunächst ist der begriff der bauernschaft wirtschaftlich zu bestimmen. Es werden darunter die inhaber der kleinsten in sich selbständigen landwirtschaftlichen betriebe verstanden, welche unter anwendung der arbeitskraft des besitzers und seiner familie mit unbedeutender heranziehung gemieteter arbeiter, dem wirt nach abzug aller öffentlichen und privaten abgaben einen ungefähr auskömmlichen lebensunterhalt gewähren. Das alte mass eines solchen betriebes ist die hufe[1]), neuengl. yard of land, altengl. gyrd, lat. virgata. Sie ist aus einer sehr wechselnden zahl von morgen, engl. acre, lat. acra, zusammengesetzt, doch können 30 morgen als die typische grösse gelten. Die beiden unten und oben angrenzenden socialen schichten sind erstens die besitzer einer unvollständigen, nicht spannfähigen ackerwirtschaft, die kätner oder kossäten, oder einer blossen hausstelle, die häusler oder büdner, welche alle mehr oder weniger ihren unterhalt aus ländlicher und gewerblicher lohnarbeit gewinnen. Ueber den bauern stehn zweitens diejenigen grundbesitzer, welche durch einen das mass des notwendigen überschreitenden landbesitz bis zu einem gewissen grade zu einer mitherrschenden stellung in staat und gesellschaft befähigt werden. Das pflugland oder hide, carucata,

[1]) S. z. b. E. Nasse: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft und die Einhegungen des 16ten Jahrhunderts in England, Bonn 1869, p. 6 f. 27; und Archaeologia XLVII, 1882, p. 91, wo Clarke mitteilt, dass die hufe noch in unserer zeit auf dem uneingehegten lande des grossen oberfronhofs Rothley, in Leicestershire, sich erhalten hatte. Auch in Bleadon, Somerset, lebte um 1850 noch die alte virgata als yardland und die viertelhufe als farthingland fort, s. Edw. Smirke in Memoirs of Wiltshire and Salisbury. Proc. of the Arch. Inst. of Gr. Britain and Ireland, 1849 p. 195.

hida, hyd, kentisch sullung, durchschnittlich viermal so gross als die bauernhufe, diente als massstab für die besitzungen dieser grossbauern und freisassen.[1]) Beide schichten kommen hier nur in betracht, soweit es zur abgrenzung der bauernschaft nötig ist; den gegenstand der untersuchung bilden die hufenmässigen bauern, vollhüfner und teilhüfner, und die besitzer einer entsprechenden zahl morgen in den dörfern ohne oder mit aufgelöster hufenordnung.

Hat die materielle lage der bauernschaft, die man als eine funktion der grösse der wirtschaft und der sie belastenden abgaben bezeichnen kann, im laufe der jahrhunderte in dem sinne wenigstens keine wesentliche änderung erfahren, dass eine bedeutende verschiebung in dem socialen verhältniss zu den umgebenden schichten zu bemerken wäre, so ist dafür der wechsel in der rechtlichen natur des bäuerlichen besitzes und seiner lasten ein um so grösserer gewesen. Durch jenen wichtigen historischen process, den man als entwehrung bezeichnet hat, ist der bauer im modernen staat unmittelbarer, freier, rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger staatsbürger geworden, sei es dass er als eigentümer oder nur als pächter auf seinem grundstück lebe. Wie überhaupt keinen stand im eigentlichen sinne giebt es auch keinen bauernstand mehr. Die constitution des modernen einheitsstaates hat einerseits die privilegien und herrschaftsrechte der höhern stände und andrerseits die private untertänigkeit der niedern stände unter jene aufgehoben. Der königsfriede hat in stetem fortschreiten die alten, engern friedensorganisationen aufgesogen und die lücken die sie im privaten fehderecht liessen ausgefüllt.[2]) Die königlichen reichsgerichte depossedierten die feudalen lehnsgerichte der lehnsherrn[3]) und das königliche reichsrecht verdrängte die partikularen sonderrechte der freien. In gleicher weise, wenn auch viel langsamer und später, ist die niedrigste aber verbreitetste der alten gesellschaftlichen organisations-

[1]) S. Seebohm: The English Village Comnumity, London 1883, p. 36 f, 40.

[2]) S. Fr. Pollock, The King's Peace in The Law Quarterly Review I p. 37 ff. besonders p. 40 f. über den alten privatfrieden eines jeden in seinem hause, und p. 46 und 50 über den selbstständigen friedensschutz des sheriffs in der grafschaft unter ausschluss des königsfriedens.

[3]) F. W. Maitland, Select Pleas in Manorial and other Seignorial Courts I, Selden Society Vol. II, London 1889. p. LIII—LX.

formen, diejenige durch welche die privatuntertänigkeit des bauernstandes unter den herrenstand oder der einzelnen bauerngemeinden unter ihren besondern herrn zum ausdruck kam, in der modernen staatlichen centralisation aufgelöst worden. Dies ist der fronhof, engl. manor, lat. manerium. Wie viel auch der moderne squire vom erbe seines mittelalterlichen vorgängers, des hofherrn, an socialem und politischem einfluss auf seine nachbarschaft behalten hat, die alten herrenrechte sind ihm bis auf ihre leeren namen oder absolut entfallen. Während der fronhof als wirtschaftliche organisation im herrenhause oder landschloss mit der herrschaftlichen eigenwirtschaft oder dem grossen pachtlande, welches vielfach das alte herrenland fortsetzt, und den kleinen besitzungen oder pachtungen der bäuerlichen bevölkerung[1]), trotz so grosser ökonomischer umwandlung wie die aufhebung der feldgemeinschaft und die einhegungen, im allgemeinen bis heute wohl erhalten ist, findet er rechtlich seine fortsetzung höchstens noch im kirchspiel, parish, das als kleinster bezirk für einige zwecke der selbstverwaltung dient. Im rein mittelalterlichen ständestaat war umgekehrt der fronhof das primäre gebilde, das durch abtretung eines teils seiner hoheitsrechte an den staat diesen bildete.[2]) Der fronherr übte nicht nur meist eine polizeihoheit über seine untertanen aus, sondern er hatte auch abgesehen von den leistungen des ganzen fronhofs an den staat und dessen öffentliche verbände eine eigene steuerhoheit, und war vor allem gerichtsherr seiner hintersassen, welche im herrschaftlichen hofgericht gegen einander und gegen den herrn ihr recht, wenigstens immer in erster linie, suchen mussten.

---

[1]) Dies tritt z. b. sehr gut in einem modernen dorfroman A Village Tragedy von Margaret L. Woods hervor, die den socialen unterschied zwischen dem wohlsituirten grosspächter, der ein herrenhaus aus der zeit der Elisabeth bewohnt und dessen land the Hall farm genannt wird, und den übrigen bäuerlichen, schwer sich durchringenden kleinpächtern in bezug auf ein dorf in Oxfordshire, wohl nach dem leben gezeichnet hat. Der platz eines ältern herrensitzes wird mit dem garten als weidegrund verpachtet und heisst the Manor field.

[2]) Vgl. The Saturday Review vom 2. Januar 1886, LXI p. 15, woselbst ein gelehrter mitarbeiter, der ziemlich deutlich als eine der ersten lebenden, rechtshistorischen autoritäten Englands zu erkennnen ist, den staat sich historisch aus der unabhängigen dorfgemeinde und ihrer fortentwickelung, dem fronhof, aufbauen lässt.

Es ist darum nicht überflüssig hier an diesen wichtigen historischen wechsel zu erinnern, weil die kritik einer hauptabteilung unserer quellen, nämlich der juristischen des Gemeinen Rechts, offenbar den jeweiligen stand dieser staatlichen entwickelung in jeder gegebenen zeit in anschlag zu bringen hat. Der fronhof hat sein eigenes privatrecht, das hofrecht, custom of the manor, consuetudo manerii, das zugleich mit dem verfall dieses seines trägers dahinschwinden musste. Umgekehrt musste der wirkungskreis des Gemeinen Rechts mit dem wachsen der staatsmacht sich nach unten stets erweitern; es musste allmählich aus einem blossen recht des adels und der freien, die über den fronhöfen und ausserhalb derselben standen, zur autorität über die hofbauern, die ihm zuerst ganz entrückt waren, vordringen, und sich mit ihren verhältnissen so überhaupt erst näher befassen. Daher darf man nicht zwischen den auffassungen bei Blackstone, Coke und Littleton, und dann wieder Bracton übereinstimmung erwarten und sie als einander gleichwertig sämmtlich ohne weiteres recipieren. Da das Gemeine Recht zur zeit eines jeden von ihnen in einem andern verhältniss zum recht der hofbauern stand, mussten die von diesem verhältniss abhängigen begriffe sich notwendig mit der zeit verschieben. Es gilt also dieses formale historische element auszuscheiden, bevor man zu der exakten vergleichung der bäuerlichen verhältnisse in den verschiedenen zeiten gelangen kann, bei der das hauptgewicht auf den gesammtcharakter der einzelnen materiellen rechtsbestimmungen zu legen ist.

Auf die zeit vor der sichern, allgemeinen herrschaft des fronhofsystems braucht hier zunächst nicht rücksicht genommen zu werden. Es kann, unter ausschluss freier, staatsunmittelbarer bauerngemeinden, in England jedenfalls für den hier in betracht kommenden zeitraum bis fast zur Eroberung als allgemein angenommen gelten.[1]) Man befindet sich also auf voll-

[1]) Kemble, der wie jetzt allgemein anerkannt in seiner anwendung der deutschen theorie von der freien markgenossenschaft auf England zuweit gegangen war, legte trotzdem ein grosses gewicht auf die ausgedehnte unterwerfung der freien bauern unter die grossen im laufe der angelsächsischen geschichte; Saxons in England I p. 174 ff. In beidem exemplarisch vorsichtig sagt Stubbs in bezug auf die zeit unmittelbar nach der Eroberung: „the manorial consti-

kommen festem boden, wenn man die zugehörigkeit zu einem fronhofe zur voraussetzung bei der beschreibung der stellung des ganzen eigentlichen bauernstandes im Mittelalter macht. Die gutsbauern sind also die bauern. Selbstverständlich ist aber nirgends die herrschaft des fronherrn über seine hintersassen und bauern als eine lediglich durch das hofrecht bestimmte zu denken. Auch wenn man den fronhof, wozu möglicherweise die vergleichende ethnologische rechtswissenschaft führen wird, durch allmähliche umbildung aus einer uralten patriarchalischen stamm- oder familienorganisation entstehen lassen will[1]), so hat er doch immer einen teil der grössern stammes- oder staatsorganisation bilden und als solcher gewisse beschränkungen seiner hoheit erleiden müssen. Und entsprechend können die hofuntertänigen leute niemals jeder verbindung mit dem gesammtstaat und seinem recht gedarbt haben. In der zweiten hälfte des Mittelalters gelten jedenfalls die hoheitsrechte der englischen fronhöfe als königliche verleihungen. Sie werden sogar schon eins nach dem andern, zunächst die polizei- und strafgerichtsbarkeit[2]), allmählich von den staatlichen organen an sich gezogen. In demselben masse gewinnt die hofhörige bauernschaft mehr direkten anteil an der allgemeinen staatsuntertänigkeit, ohne dass dadurch aber schon der begriff der hofhörigkeit wesentlich erschüttert würde, deren bedeutung weit mehr auf dem gebiet des privatrechts als dem des straf- und staatsrechts liegt. Ebensowenig folgt daraus, dass der fronhof sich fast nie mit je einem dorfe deckte und dass für viele zwecke der staatlichen verwaltung und rechtspflege das dorf und nicht der fronhof als urbezirk in betracht kam, etwas gegen die alte organische verbindung beider. Abgesehn davon dass auf dem

---

tution . . . was by this time largely if not completely developed. Const. Hist. I p. 399. Vgl. ferner Ed. Freeman, Norman Conquest V p. 460 ff und besonders den neuesten scharfsinnigen und umsichtigen vertreter der alten bauernfreiheit Sir Fred. Pollock: The Land Laws[2], in der reihe The English Citizen, London 1887 p. 33 f. Siehe auch den oben p. 8 note[2] angeführten aufsatz The English Manor in The Sat. Rev. LXI p. 81. Nasse, l. c. p. 24 und Gneist, Englische Verfassungsgeschichte p. 90, 105 note[6], 121 und 280.

[1]) Vgl. Pollock in Law Quart. Rev. VIII p. 340, und J. Lippert: Kulturgeschichte der Menschheit, Stuttgart 1887 II p. 543 ff.

[2]) Gneist, Engl. VG. p. 139, Das Englische Verwaltungsrecht der Gegenwart[3] I p. 16, Berlin 1883.

alten gebiet des fronhofs mit der steigenden cultur neuanlagen von dörfern und vorwerken entstehen konnten, musste der fronhof, gleich einem fürstentum durch den erbgang im laufe der zeit in seiner ausdehnung vielen veränderungen, zerstückelungen und zusammenlegungen unterliegen, die man aus praktischen gründen die dorfanlagen natürlich nicht mitmachen liess. Auch eine hohe ausbildung der corporativen selbstverwaltung der dorfgemeinden ist mit dem begriff strenger hofhörigkeit und abhängigkeit von dem oder den fronherrn sehr wohl vereinbar[1]). Die entscheidende frage ist, was den hauptgegenstend der genossenschaftlichen gemeindeverwaltung des dorfs, abgesehn von den rein internen angelegenheiten, wie die gemeinsame feldbestellung u. a., bildete, die umlage der direkten leistungen an das öffentliche gemeinwesen, oder die repartierung der gutsherrlichen lasten und dienste, die es für den fronherrn vielfach bequemer war von der ganzen bauernschaft als dem einzelnen zu erheben. Seine herrschaft verlor dadurch nichts von ihrer realen bedeutung[2]). Es scheint überhaupt, dass in dem begriff der hofhörigkeit an sich nichts über die freiheit oder unfreiheit enthalten ist, dass diese frage vielmehr allein von den positiven rechtsbestimmungen des hofrechts abhängt, die an sich ebenso verschieden sein können wie die des Gemeinen Rechts.

In England ist der übergang vom ständestaat zum modernen einheitsstaat zwar früher als auf dem Continent aber auch viel allmählicher und ohne plötzlichen radikalen umsturz erfolgt. Daher ist es hier leicht und mit wenig gefahr zu irren verknüpft,

---

[1]) Vgl. Scrutton in Law Quart. Rev. III p. 376 ff, auszug aus seiner schrift Commons and common fields, die hier nicht benutzt werden konnte. F. P. [ollock?] will seiner trennung von fronhof und dorf nur für das 11 te jahrhundert bedeutung beilegen. Aber kann man die ansicht von der freiheit der bauerngemeinden in dieser weniger bekannten zeit auf ein argument stützen, das für die spätere im lichte besserer quellen nicht besteht? S. ib. IV p. 92.

[2]) Scheint doch auch die russische bauerngemeinde, der mir, zur zeit der leibeigenschaft, wie später, eine solche ausgedehnte innere freiheit der genossenschaftlichen selbstverwaltung bei der unterwerfung unter den gutsherrn genossen zu haben, was z. b. in L. Tolstoi's gewiss zuverlässiger darstellung in der novelle „Polikuschkin" zu tage tritt, woselbst die leibeignen bauern in vollkommen freier verhandlung und unter gänzlicher abstinenz des herrschaftlichen gutsverwalters die von der gutsherrin im namen der regierung verlangten rekruten aus ihren angehörigen auswählen.

sich zunächst an den gut erhaltenen und wohl bekannten resten und rudimenten der alten zustände in moderner zeit zu orientieren und dann erst mit dieser erfahrung zur betrachtung der mittelalterlichen verhältnisse überzugehen.

Seit dem verfall des lehnwesens zumal der abschaffung des ritterlehns mit seinen drückend empfundenen gefällen [1]), im jahre 1656 [2]), sind die feudalen beziehungen zwischen lehnsherr und lehnsträger durchweg geschwunden; der grundeigentümer oder freeholder untersteht allgemein nur noch der nominellen oberlehnsherrlichkeit der krone an seinem lande. Vordem aber war der gegensatz zwischen dem zwar ehrenvollen, aber auch besondern rechten des lehnsherrn, vor allem der lehnsvormundschaft, unterliegenden ritterlehn, für das dem könig unbestimmter kriegsdienst zu leisten oder dafür das schildgeld zu zahlen war, und dem einfachen lehn der übrigen vollfreien grundbesitzer, das nur einem bestimmten meist nichtkriegerischen dienst oder blosser, oft nur formeller rentenzahlung irgend welcher art unterworfen war und von jenen gelegentlichen lehnsgefällen fast ganz frei war, von grösster bedeutung im Gemeinen Recht. Zwar konnten von alters her ganze fronhöfe und ritterlehnsmässige grundbesitzungen von adligen personen in diesem unritterlichen dienstverhältniss, dessen technische bezeichnung free and common socage, oder liberum sokagium war, besessen werden [3]). Man kann diese fälle als eine vorwegnahme der abschaffung der ritterlehn durch die Republik und die Restauration ansehn, nur dass bei ihnen noch wirkliche, auch private, lehnsabhängigkeit bestand. Regelmässig kam diese dienstweise jedoch den dem range nach unter den rittern stehenden freisassen von kleinerm landbesitz als ein ritterlehn, das conventionell zu 5 hiden eigenlandes oder land von 20 £ jahreswert [4]) gerechnet wurde, zu; also in

[1]) Sir Will. Blackstone, Commentaries on the Laws of England [3], Dublin 1771, II p 76f giebt noch dem modernen bürgerlichen widerwillen gegen diese alten beschränkungen des freien eigentums lebhaften ausdruck.

[2]) S. Kenelm Digby: History of the Law of Real Property, Oxford 1875, p 314 ff.

[3]) S. Winogradoff, Vill. p. 196.

[4]) Stubbs, Const. Hist. I p. 269, II 281 ff. Es scheint, dass diese 5 hiden nur ein ideales rechnungsmass sind, so dass, wenn ein grundbesitzer einen teil seiner 5 hiden an irgend welche grundholden vergeben hatte, die nicht den

erster linie den eigentümern von einem pfluglande oder einem grundstück, das sich diesem masse mehr oder weniger näherte. Dies ist der stand der yeomen, nicht im losen sinne von landleuten oder landwirten jeder art, sondern im strengen, alten von unadligen aber über das mass der gemeinen bauern begüterten freisassen [1]), deren jährliches einkommen von ihrem lande vor dem grossen fall des geldwerts unter Heinrich VIII und Eduard VI wenigstens 40 s betrug, die daher an den wahlen der grafschaftsvertreter im Parlament teil nahmen und als „freie" männer, liberi et legales homines, zu den inquisitionen und

---

vollen pachtwert oder reinertrag ablieferten, er entsprechend mehr land brauchte, um den ritterfähigen besitz zu erreichen. Auch muss man wohl bei der hide hier nicht bloss an rund 120 morgen ackerland, sondern alle pertinenzen wiesen-, weide- und waldanteile etc. hinzurechnen, die zusammen keinen geringen wert darstellten. Der morgen ackerland kann im Mittelalter im allgemeinen durchschnitt nicht über 6 d gerechnet werden, so weit dies einstweilen beurteilt werden kann, aber mit jenen pertinenzen kann man ihn gut auf 8 d schätzen, was auch ungefähr die rentenlast der unfreien hofbauernschaft darstellen würde, und erhält so in der tat 5 normale hiden gleich 20 £. Die praxis bot natürlich hier in jeder richtung die grössten abweichungen von diesem conventionellen mass, an dem jedoch bis in späte zeit festgehalten wurde. Vgl. z. b. die tabellen in „Kirkby's Inquest etc.", ed. Skeife, Surtees Society Vol. XLIX Durham 1866 p. 443 ff, die zum teil dem 16 ten jahrhundert anzugehören scheinen und denen sich ähnliche in vielen andern mittelalterlichen chartularen an die seite stellen. Abgesehn von dem naturgemäss äusserst wechselnden bodenwert ist die zahl der morgen eines pfluglandes und selbst einer bauernhufe durchaus nicht fest, und noch weniger ist das ritterlehn in der praxis immer auf 5 pflugländer beschränkt, da es durch erleichterungen des dienstes bis auf 18, 24 u. s. w. hiden steigt, wie schon jene tabellen auf das klarste zeigen. Etwas anderes ist es wieder, wenn später alle freisassen mit land von 20 £ jahreswert vom könig zur annahme der ritterwürde angehalten wurden.

[1]) William Harrison: Description of Britaine and England, zuerst 1577, dann 1587 mit Holinshed's chronik erschienen, ed. F. J. Furnivall, New Shakspere Society, Ser. VI Shakspere's England vol. X, London 1877 I p. 105, giebt drei grade des volkes abgesehn von den stadtbürgern an 1. adel oder gentlemen, 2. yeomen, und 3. gemeines volk, arbeiter und handwerker, wozu er, p. 134, des genauern noch die kleinen bauern zählt: povre husbondmen . . . und copie holders. Weit ist der gebrauch des worts jedoch schon z. b. bei Fitzherbert im „Book of Husbandrye", ed. W. W. Skeat, London 1882, English Dialect Society, XIII, nach dem druck von 1534, p. 2, wo es in gezwungener symbolik der schachfiguren für die „bauern" steht, die als das gemeine volk, common people, husbandes, und labourers, das die höhern stände bis zu den rittern und richtern deckt und unterhält, bezeichnet werden.

juries bei den öffentlichen gerichten herangezogen wurden.[1]) Der sprachgebrauch drückte mit yeoman, was immer die richtige etymologie des wortes sein mag, gegen ende des Mittelalters und im anfang der Neuzeit, wenigstens ganz überwiegend, nicht den begriff bauer oder landwirt sondern den von dienstmann aus. Es wechselt mit valet, varlet, vallettus und bezeichnet die grossen freisassen als, wenigstens ursprüngliche, freie dienstleute der grundherrn ritterlichen standes, wenn auch der dienst längst abgelöst und durch eine kleine rente ersetzt sein mochte[2]). Die bedeutung landmann kann sehr wohl eine spätere nach dem verfall des dienstes sich natürlich ergebende ableitung sein, der die begriffsverschiebung von squire aus knappe zu gutsbesitzer genau entsprechen würde. Die grösse der fronhöfe hat sich natürlich immer zwischen weit abstehenden grenzen bewegt; es gab von je grosse oberhöfe die neben solchen grössern getrennten freeholdbesitzungen, kleinere und zum teil

---

[1]) Harrison, l. c. p. 132—3: Yeomen are those, which by our law are called Legales homines free men borne English, and may dispende of their owne free land in yearelie reuenue to the summe of fortie shillinges sterling (or 6 pounds as monie goeth in our times) . . . This sort of people haue a certeine preheminence . . . and these commonlie liue wealthilie, keepe good houses; ib. p. 308: Die normännischen herrn hätten parks angelegt von 8—10 hidelands, that is, so manie hundred acres or families (or, as they haue beene alwaies called in some places of the realme, carrucats, or cartwares) of which one was sufficient in old time to mainteine an honest yeoman. Lord Coke sagt, 1 Institutes ed. 1639, p. 69a: everie plowland of ancient time was of the yeerely value of 5 nobles [= 33 s 4 d], and this was the living of the plowman or yeoman. Diesen satz bestätigt eine gerichtsverhandlung über land in Kent von 1305—6, Year Books 33—5 Edward I, ed. Horwood p. 353, Rolls Series: comunement une carue de terre ne valt mes qe 40 soz par an au plus. 100 s waren nach Fortescue, Governaunce of England, ed. Plummer, Oxford 1888, p. 151 im 15ten jahrhundert ein reichliches einkommen für einen yeoman, a feyre lyuynge ffor a yoman. Nach dem oben besprochenen satz für das ritterlehn würden jedoch 40 s nur ein halbes pflugland der normalen grösse repräsentiren, s. oben seite 12 note 4. Ueber die politische stellung dieses standes im ausgang des Mittelalters siehe Stubbs, Const. Hist. III p. 552, 555—8.

[2]) Vgl. Stubbs, C. H. III p. 556; Harrison l. c. I p. 133. In analoger weise wurde yeoman auf einem andern socialen gebiet als bezeichnung der gesellen in der rangordnung des zünftigen handwerks verwendet, s. L. Brentano in English Gilds ed. Toulmin Smith, London 1870, Early Engl. Text Soc. p. CXLVI mit der bemerkung Furnivall's.

ritterdienstpflichtige unterfronhöfe, submanors umfassten.[1]) Aber soviel lässt sich wohl im allgemeinen sagen, dass sie durchschnittlich nicht gross genug waren neben der hofhörigen bauernschaft eine grössere zahl solcher yeomen einzuschliessen. Daher wird man, abgesehn von der öffentlichen stellung der letztern, welche wohl freie lehnsabhängigkeit von einem fronhofsherrn schwerlich aber eigentliche zugehörigkeit zum fronhofe zuzulassen scheint, annehmen dürfen, dass die rechtsregel, welche zur vollgiltigen constitution eines fronhofes das vorhandensein von wenigstens zwei — im Mittelalter waren es mehr — freisassen verlangt,[2]) die erforderlich sind zur zusammensetzung des hofgerichts, court baron, nicht ausschliesslich oder nicht in erster linie freisassen dieses ranges im auge hat, sondern kleinere d. h. ungefähr hufenmässige im losesten sinne[3]). Aber trotz dieser engen verbindung mit dem fronhof gelten auch diese kleinen freisassen wenigstens in der neuen zeit als freie eigentümer nach Gemeinem Recht, bei denen nur die lehnsabhängigkeit vom hofherrn und als lehnsdienst die gerichtfolgepflicht zum hofgericht sich erhalten; sie können also nicht als hofhörig im eigentlichen sinne betrachtet werden.

Auf das schärfste auch von diesen bäuerlichen freisassen im fronhofe geschieden, sind die eigentlichen hufenmässigen hofbauern, die copyholders[4]). Zwei grundsätze stellt die

---

[1]) So z. b. Great Tey, in Essex, s. Archaeologia XII, p. 25 f.

[2]) Scriven, On Copyholds[4] ed. Arch. Brown, London 1882, p. 339, 341; Maitland Sel. Pleas Man. Courts p. LXI; Winogradoff, Vill. p. 387 ff.

[3]) S. die Bacon zugeschriebene und ihrer zeit wertgeschätzte schrift „Use of the Law", in Bacon's Works ed. Spedding, Ellis und Heath VII, London 1859, die aber von zweifelhafter authenticität ist, vgl. p. 453 ff. Der verfasser stellt, l. c. p. 484, neben vereinzelte auf den aussenteilen des fronhoflandes belehnte dienstleute, some of his own (sc. des hofherrn) trusty servants, welche pfluglandstücke von 100—200 morgen erhielten und zu — nicht ritterlichem — kriegsdienst im gefolge des herrn verpflichtet waren, eine grössere anzahl, sundry others, hufenmässiger von 20 bis 50 morgen besitzender socageleute, welche letztern unter den „freeholders", die im hofgericht des herrn richten, sicher mitbegriffen sind, p. 485.

[4]) Williams verzeichnete um die mitte dieses jahrhunderts hufenmässige freeholders von $^1/_2$ und $^1/_4$ yardland neben copyholders in Aston mit Cote, bei Bampton, Oxfordshire, etwa 12 meilen engl. W. von Oxford und erklärte diese mischung beider für nicht ungewöhnlich, Arch. XXXIII, 1849, p. 273 ff. Die

rechtstheorie in bezug auf die letztern an die spitze: Copyhold ist teil und stück eines fronhofs, und: Das gewohnheitsrecht des fronhofs ist das leben des copyhold.[1]) Dies heisst, dass das copyhold kein besitz nach reichsrecht, sondern ein produkt des partikularen hofrechts ist, und nur innerhalb eines fronhofs als der das hofrecht tragenden organisation bestehen kann. Es steht also hiernach in fundamentalem gegensatz zu allem freehold auch demjenigen im fronhof, dessen verbindung mit dem gute anderer, viel loserer art ist. Hofrechtliches besitztum, customary tenement, ist daher eine gleichwertige und regelmässige vertretung von copyhold.[2]) Als hofrechtliches besitzrecht, customary estate, brachte es Sir Mathew Hale in gegensatz zu den reichsrechtlichen besitzrechten, estates at Common Law, unter denen das freehold das wichtigste ist[3])

Die wichtigsten materiellen unterschiede zwischen freehold und copyhold in bezug auf rechtstitel und leistungen an den herrn lassen sich nach dem recht der Neuzeit nun kurz folgendermassen zusammenfassen.[4]) Der bauer erster art und

---

hufenmässigkeit der copyholders zeigt sich besonders darin, dass manche hofrechte nur veräusserungen ganzer bauernstellen, entireties, d. h. offenbar hufen oder gewisse hufenteile gestatteten, eine beschränkung, die erst ein gesetz von 1841 allgemein aufhob. Vgl. J. Stephen, New Commentaries of the Laws of England (partly founded on Blackstone)[8] London 1880, I p. 644. Oben p. 6 note [1].

[1]) Copyhold is part and parcel of the manor; custom is the life of copyhold, s. z. b. Blackstone, Com. II p. 97, u. Josh. Williams, Principles of the Law of Real Property[6] London 1862, p. 315.

[2]) In dem von Williams, Princ. p. 453f als muster einer hofrollenabschrift mitgeteilten beispiel aus Fairfield, Middlesex, von 1840 heisst der auflassende bauer, "one of the customary tenants of this manor" und der übertragene besitz "customary or copyhold hereditaments". Vgl. ferner das weistum von Hitchin, Hertfordshire, von 1819 bei Seebohm, l. c. p. 446, und das von Bushey, Herts, aus dem jahre 1567 in English Gilds, ed. Smith p. 441. Ebenso wird customary tenants or copyholders von den bauern in Great Tey nach einem stück von 1618 gesagt, Arch. XII p. 32.

[3]) The Analysis of the Law[3] 1739 p. 94 sectio 37.

[4]) Hauptsächlich nach Scriven. On copyholds, wohl dem angesehensten handbuch des noch geltenden rechts der fronhöfe mit berücksichtigung des antiquirten. Dass es wesentlich mit Coke übereinstimmt und sich weiter durchweg mit John Kitchin's älterm handbuch "On Courts etc.", ausg. von 1675, das 1581 erschien, deckt, ist ein beweis, wie wenig sich dies recht in der Neuzeit in seinen grundzügen verändert hatte, bis es durch die gesetzgebung besonders dieses jahrhunderts in der praxis allmählich fast ganz beseitigt wurde.

nicht etwa der lehns- oder gutsherr hat natürlich wie jeder andere grössere freisasse das volle eigentumsrecht an seinem lande oder technisch das freehold. Unabhängig von diesem kann er sein land veräussern — höchstens hat der erwerber bei dem fronhof besonders nahestehendem freehold im hofgericht von seinem besitzantritt mitteilung zu machen[1]) — oder es verschlechtern und nach eigenem ermessen ausbeuten, z. b. mineralien graben u. s. w.[2]) ganz wie eine freisasse der ausser aller beziehung zu einem fronhof steht. Nur wenn das freiland zu eigentumsrecht von beschränkter dauer gegeben war und der herr die anwartschaft hatte, musste ihm natürlich eine klage wegen der ärgerung zustehen.[3]) Wenn der freeholder, gestützt auf den höchsten königlichen gerichtsbefehl (writ of right patent) an den herrn, sein recht an seinem lande nicht im hofgericht zu finden glaubt, verfolgt es es vor den staatlichen gerichten wenigstens in höherer instanz, falls er nicht von vorne herein sich an das öffentliche gericht gewendet hatte.[4]) Bei dem gewöhnlichen hofbauernlande oder copyhold gilt hingegen der herr als inhaber des freehold oder des eigentumsrechts.[5]) Der bauer hat nur ein anrecht nach massgabe der gewohnheit des betreffenden fronhofs, das zwar von den reichsgerichten, sowohl dem Canzleigerichtshof,[6]) wie den eigentlich gemeinrechtlichen gerichtshöfen, selbst gegen den herrn seit lange geschützt wird, aber mehr in den einfachen modernen formen als mit den alten feierlichen realklagen (übertretungsklage, trespass, an stelle des writ of right u. s. w.[7]) In der sprache der laien kann daher das copyhold einfach als land des gutsherrn bezeichnet werden in derselben weise wie sein an pächter aus-

---

[1]) Scriven, p. 18.

[2]) S. Blackstone, Com. III p. 33f über processe um freies land im court baron und ihre leichte übertragung in die öffentlichen gerichte, mit Appendix I—III, wo formulare aus seiner zeit für eine reihe von gerichtsbriefen stehn. Ferner Fitzherbert's, New Natura Brevium, ausg. von 1730 mit Hale's commentar p. 3f, 5f, und Kitchin l. c. p. 147, 148—149.

[3]) Scriven, p. 258.

[4]) Scriven, p. 183.

[5]) Scriven p. 14; Kitchin p. 83.

[6]) Spence, Equitable Jurisdiction of the Court of Chancery, London 1846 I p. 646, 648; Scriven, 129; Kitchin 159, 164.

[7]) Scriven, 39, 375; Kitchin, 159.

getanes land.[1]) Das hofgericht war ferner das eigentliche forum für klagen um copyhold.[2]) Alle verfügungen bedürfen der mitwirkung des herrn, der die übergabe des zu veräussernden landes im hofgericht entgegennimmt und den erwerber als neuen besitzer zulässt (surrender und admittance),[3]) und die abschrift aus der hofgerichtsrolle über den akt bildet den besitztitel des bauern an stelle einer urkunde des veräusserers (copy of court roll wovon die benennung copyholder abgeleitet ist.[4]) Eigenmächtige veräusserungen in der weise der freisassen, meist selbst unterverpachtungen auf längere zeit wie auf mehr als ein jahr, ohne herrschaftliche erlaubniss bewirken wegfall des bauernrechts und einziehung des landes durch den herrn.[5]) Auf verschlechterungen (waste) des bauern-

[1]) So betrachtete sich 1650 der herr von Aston mit Cote als eigentümer des landes seiner pächter und copyholders; nur seine bäuerlichen freisassen waren ihm selbständige grundbesitzer, falls dies nicht die ausdrucksweise von Williams ist 1849, s. Arch. XXXIII, 274.

[2]) Kitchin 149: Copyholders shall not be impleaded by the Kings Writ, but shall be impleaded in the Court of their Lord by plaint. Freilich ist diese jurisdiktion offenbar schon ziemlich früh verfallen: 1727—8 wird z. b. eine copyholdklage in Gr. Tey, wie es scheint, direkt vor den königlichen richter gebracht. Arch. XII p. 38f.

[3]) Scriven p. 14, 79ff: Kitchin. 116 nr. 35. Der doktrin zufolge ist die zulassung nur eine, wenn auch notwendige, form, bei der der herr nur als werkzeug dient, in wirklichkeit konnte sie jedoch populär als eine art verpachtung erscheinen. Arch. XXXIII, p. 273.

[4]) Das gewohnheitsrecht jedes fronhofs konnte im einzelnen überall abweichungen von diesen allgemeinen formen hervorrufen. Z. b. in Yetminster mit Chetnole und Leigh, in Dorset, 4—5 meilen SW. von Sherborne, gab es nach dem weistum von 1673 überhaupt keine schriftlichen besitztitel ausser abschriften über altenteile und andere vorbehaltungen des veräusserers: there was never any other wrighting within the manor saving copies of excepts. The Antiquary XIX p. 28f. Jan. 1879: Customs of Yetminster. An stelle des geschriebenen zeugnisses traten brot- und bierspenden an die dorfjury und geldabgaben an den amtmann für die hufe (immer tenement schlechtweg genannt) 2 s, für die halbe hufe (half place) 1 s und für einen katen (cottage) 6 d. Auch war hier die übergabe an den herrn auch ausserhalb des gerichts vor zeugen statthaft. Tenants by the verge war, besonders wohl da, wo es keine abschriften gab, eine verbreitete nebenbezeichnung der copyholders, nach der rute welche meist neben einem strohhalm, binse und drgl., s. das Yetminster weistum, l. c., als auflassungssymbol diente. Scriven p. 114.

[5]) Scriven 178, 192f; Kitchin, 115 nr. 29,31; Yetminster weistum, l. c., und das von Hitchin mit dem weiler Walsworth, Herts, von 1819 bei Seebohm, l. c. p. 446.

gutes, wie verfallen lassen der gebäude, niederschlagen von bäumen, abbau von mineralschätzen, veränderungen in der art der feldbestellung etc. ohne besondere erlaubniss des herrn erfolgt dasselbe.[1]) Heimfall an den herrn (escheat) beim fehlen von erben tritt ebenso beim lehnsabhängigen freehold wie beim copyhold ein.[2]) Aber bei verwirkung des grundbesitzes durch verbrechen (forfeiture) entsagte die krone den rechten, die sie am verwirkten freien lande gegenüber dem lehnsherrn besass, vollständig, was das hofhörige bauernland betraf, zu gunsten des hofherrn und zwar selbst noch in dem gesetz von 1660 gegen die Königsmörder.[3]) In betreff der leistungen an den herrn ist der unterschied zwischen beiden besitzarten zwar weniger scharf aber unverkennbar. Die freisassen wie die copyholders schulden gerichtsfolge zum hofgericht; aber erstere sind richter über ihre genossen unter vorsitz des amtmanns oder stewards, während letztere dem in ihren angelegenheiten allein richtenden amtmann als geschworene dienen,[4]) zur bezeugung von privaten rechtsverhältnissen und besonders zur beantwortung der vorgelegten frageartikel über alle rechtlichen und ökonomischen verhältnisse des fronhofs und etwa vorgekommene verstösse gegen die rechte des herrn und der bauernschaft. Auf diese weise sind überall die weistümer und

---

[1]) Scriven, p. 183; Pollock, Land, Laws, 44; nach dem weistum von Hitchin traf dies ausdrücklich nur die copyholders nicht auch die freisassen, Seebohm p. 446. Erstere hatten aber 1609 die freie Verfügung über die holzbestände ihrer grundstücke von Jacob I. als fronherrn gegen hohe geldzahlung mit einem patent unter dem grossen reichssiegel erworben. Es war dies also eine öffentlich rechtliche, keine eigentlich hofrechtliche vereinbarung. Vgl. unten p. 29. n[1] Vgl. das Yetminster weistum l. c: If any waste be done and so found by the homage, the party so offending shall for the first offence pay double damages, for the second offence treble damages as shall be assessed by the homage upon their oaths, and offending in the sam the third time shall forfeit his tenement or cottage to the lord. Andrerseits ist aber auch die exploitation des copyholdlandes durch den herrn an die zustimmung des bauern gebunden, vgl. Williams, Principles p. 320f.

[2]) Scriven, 200; Kitchin, 163.

[3]) Williams, l. c. p. 332; Scriven, 102; Kitchin, 164. In Hitchin hatte der herr diese verwirkungen von beiden kategorien der bauern zugleich, weil er der könig ist, Seebohm p. 446.

[4]) Scriven, 183f, 370; Kitchin, 83, 108ff; Blackstone, Com. III, 33 Coke, 1 Inst. 58a.

grundbücher entstanden.[1]) Doch sind die copyholders in örtlich verschiedener weise auch bei der verurteilung zu strafgeldern und deren abmessung beteiligt,[2]) und erlassen mit zustimmung des herrn ortsstatuten (bye-laws) über verwaltung der gemeinheiten und allerlei sonstige innere gemeindeangelegenheiten.[3]) Auch zerfällt das hofgericht theoretisch in das gericht der freisassen, das eigentliche court baron, das daher als ein gemeinrechtliches gericht galt, und das eigentliche, hofrechtliche gericht der copyholders oder das customary court (baron),[4]) wenn auch in der praxis nicht nur diese beiden gerichte, sondern auch das polizeigericht der fronhofs (court leet), meist zusammen abgehalten wurden und eine gemeinschaftliche hofrolle als protokoll hatten.[5]) Beim erbfall stehn dem herrn von allen bauern gewisse gebühren zu: das besthaupt (heriot) und der fall (relief). Doch haben die freisassen meist nur das in einer jahresrente bestehende relief ohne heriot zu zahlen, während den copyholders speciell das drückende heriot obliegt und auch die andere leistung nicht immer ausgeschlossen ist.[6]) Dazu muss der erbe von copyhold land bei seiner zulassung im hofgericht ein eintritts- oder einkaufsgeld (fine) zahlen, das gebühren für den amtmann nach sich zog und, von hause aus meist vom willen des herrn abhängig (arbitrary), erst grossenteils durch die reichsgerichte auf den

---

[1]) Vgl. z. b. Bushey, Herts, 1547 und 1567 als beispiele solcher inquisitionen, Engl. Gilds. p. 440—441., s. auch Bacon's Works VII. p. 485.

[2]) Scriven, 362f; und das Yetminster-weistum. l. c.

[3]) Scriven, 360ff; ein beispiel aus Bromfield, Shropshire von 1607. s. Engl. Gilds p. 442. Nur dürfen die byelaws nicht mit dem hofrecht selbst, auf dem sie beruhn, verwechselt werden, s. Miss Lucy T. Smith, l. c.

[4]) Scriven, 339f.

[5]) Scriven, 340; Coke 1 Inst. 58a; weistum von Hitchin bei Seebohm p. 443, 444f.

[6]) Scriven, 210; Williams l. c. 333 note f: Scriven 227f. Vgl. das weistum von Tettenhall Regis in Staffordshire bei Wolverhampton das wohl aus dem 16ten jahrhundert jedenfalls älter als 1604 ist, Engl. Gilds p. 432. § 2 . . . whosoever of the mannor dye, the lord shall haue his best oxe or cowe, and all his masculen horses: of the swine, he shall haue one; and of fiue one; and of tenn, twoe; and no more if he haue an hundred: and so of bees and such other. Dabei sind die bauern von Tettenhall nicht copyholders der gewöhnlichen, sondern höherer art. In Hitchin gab es hingegen überhaupt keine heriots, Seebohm, p. 446.

doppelten jahreswert des landes als maximum begrenzt worden ist.[1]) Bei übertragungen unter lebenden geben die freeholders nur selten ein relief, hingegen die copyholders regelmässig ihr fine.[2]) Beide classen von grundholden zahlen ferner jährlich dem herrn eine bestimmte rente (rent of assize) von minimaler oder doch, auch wohl bei den copyholders, mässiger höhe,[3]) die speciell bei den freisassen häufig, mit beziehung auf das lehnsverhältniss zum herrn, chief-rent,[4]) sonst und bei den gewöhnlichen hofbauern durchweg quit-rent heisst zur erinnerung daran, dass sie eine feste geldablösung für ältere dienste anderer art darstellt.[5]) Auch haben sich spuren von arbeitsdiensten der copyholders auf dem herrschaftlichen eigenlande daneben lange erhalten, bestehend im mähen oder schneiden und einfahren des getreides, dachdecken, pflügen u. s. w. an einer bestimmten anzahl tagen im jahr die „boon-days“ und „due-days“, also schuldige und gefälligkeitstage, hiessen.[6]) Besonders bemerkenswert ist hier, dass das Gemeine Recht einen anspruch des herrn auf eine neue oder unbestimmte d. h.

---

[1]) Scriven 155 f, 168, 170, 173; Pollock, Land Laws p. 210 über besonders ungünstiges (imperfect) copyhold im Westen; Kitchin 116, nr. 35. Die höhe des fine wurde in Yetminster in den gewöhnlichen fällen durch die eidlich zur unparteilichkeit verpflichtete bauernschaft festgesetzt, wenn bauer und herr sich nicht einigen konnten. Nur bei neuaustheilung einer wegen mangels einer übertragung an den herrn zurückgefallenen bauernstelle bestimmte der herr den betrag frei, l. c. Vgl. auch Rogers Hist. of Agric. V, p. 59 über unbestimmtheit des fine um die mitte des 17 ten jahrh.

[2]) Scriven, 153. Ein solches relief der freisassen ruht auf speciellem hofrecht und wird daher als relief custom von dem gewöhnlichen getrennt, ib. p. 210. Hitchin ist ein beispiel für das normale relief, Seebohm p. 445 f.

[3]) Scriven, 204, 208. Doch berichtet 1796 Astle derzeitiger gutsherr von Great Tey in Essex, 3 meilen NE von Coggeshall, dass viele seiner copyholdgrundstücke starke renten, large quit-rents, zahlten, Archaeologia, XII, p. 31. Andrerseits war in Aston mit Cote um 1650 die rente der copyholders geringer als die volle pachtrente oder rack rent, Archaeologia XXXIII, 273. Das letztere ist gewiss als die regel zu betrachten.

[4]) Vgl. tenant-in-chief als bezeichnung des direkten lehnsmannes.

[5]) Blackstone, Com. II p. 42; Scriven 208.

[6]) Scriven, 204; Blackstone, Law Tracts I, p. 121, Oxford 1762 nennt diese arbeiten damals ziemlich allgemein durch geldrente ersetzt. Im 17 ten jahrhundert werden aber z. b. auf einem gute in NE. Wiltshire gewisse tage pflug- und erntearbeit gegen speisung durch den herrn geleistet, s. Jackson: Liber Henrici de Soliaco, Roxburghe Club, London 1882, p. 167.

von jahr zu jahr wechselnde rente nicht anerkennt.[1]) Verraten demnach die leistungen die ungünstigere stellung der copyholders weniger bestimmt als das besitzrecht, so tritt sie doch wieder ganz deutlich zu tage in den folgen, welche die hinterziehung der dienste hat, nämlich bei den freisassen nur pfändung und schuldforderungsklage von seiten des herrn, bei den copyholders dagegen verwirkung des landes an den herrn.[2])

Obwohl diese normen in den einzelnen hofrechten der frohnhöfe speciellen modificierungen im detail unterliegen, bilden sie doch den generellen charakter des copyhold im ganzen lande.

Die inferiorität des copyhold muss nach dem vorhergehenden als eine doppelte aufgefasst werden; formell zeigt sie sich in der entfernteren beziehung zum reichsrecht, dem recht der höheren gesellschaftsclassen, das nur eine sanfte controlle über die hofgewohnheiten ausübt,[3]) und materiell in der durchgehenden abhängigkeit vom grundherrn, die sich in der praxis am schärfsten in den beschränkungen der freien benutzung des bauernlandes ausspricht. Diese beschränkungen der bäuerlichen rechte sind ebenso wie die letztern selbst durch jedes hofrecht gegeben. Daher giebt der zweite integrierende bestandteil der bekannten wichtigen formel des copyhold, die in den hofrollen und abschriften die habendumclausel charakterisiert, nämlich: „auf herrengunst nach gewohnheit des hofes“,[4]) das ganze bäuerliche besitzrecht nach jeder richtung erschöpfend und correkt wieder. Der erste teil dieser formel aber, „auf herrengunst“, at the will of the lord,[5]) der jedes wirkliche bauernrecht negiert, ist darum mit jenem logisch absolut nicht zu vereinigen und schlägt der wahrheit ins gesicht, da das hofrecht tatsächlich überall den bauern ein grösseres recht als blosse herrengunst gewährte.

Es ist auch nicht möglich darin einen hinweis auf die

---

[1]) Scriven, p. 208 f.

[2]) Scriven 18, 184; Seebohm p. 446 über Hitchin.

[3]) Die principien dieser oberaufsicht stellt zusammen Blackstone, Com. I. 76 f.

[4]) Das habendum lautet in dem muster bei Williams, s. oben p. 16 note [2], the lord of this manor by the said steward grants seisin thereof by the rod to have and hold the said messuage hereditaments and premises with their appurtenances unto the said C. D. and his heirs to be holden of the lord by copy of court roll at the will of the lord according to the custom of this manor.

[5]) S. letzte note; Scriven, 14; Kitchin, 162, 164 u. s. w.

materiellen beschränkungen des copyholdrechts zu sehn, welche gleichfalls überall hofrechtlich geregelt und also der willkür des herrn entrückt sind. Ueber allem zweifel steht es, dass dieser formelteil in der Neuzeit keine praktische bedeutung gehabt hat. In wahrheit hatten die copyholders nach den einzelnen hofrechten teils ein erbliches teils ein lebenslängliches oder auf eine reihe von jahren erstrecktes besitzrecht, welches sich auch im letzten fall durch das recht auf erneuerung häufig zu einem erbzinsrecht gestaltete.[1]) In rücksicht auf das besitzrecht an sich waren die copyholders also kaum so schlecht gestellt als die freisassen mit dem geringsten eigentumsrecht, der leibzucht, die keinen erneuerungsanspruch hatten und in der tat vielfach nichts als freie pächter waren, die vorläufer der heutigen pächter auf jahresfrist (tenants at will from year to year). Denn bis ende des vorigen jahrhunderts herrschte die erste von alters her üblichere freie pachtform vor, aufrechterhalten durch die alte politische praxis der grundherrn, die sich dadurch möglichst viel verfügbare wahlstimmen in der grafschaft zu sichern suchten.[2]) Doch haben gewiss die meisten dieser modernen leibzüchter und pächter ausser jeder rechtlichen beziehung zum fronhof gestanden, dessen verfall wohl gerade mit der wachsenden ausbreitung jener besitzweisen, die man sich als wesentlich auf kosten des alten copyholdlandes erfolgend zu denken haben wird, hand in hand gegangen ist.

Dass überhaupt die macht der ökonomischen tatsachen, die zur auflösung der alten gewohnheitsmässigen fronhofswirtschaft drängten, sich vielfach stärker erwiesen hat als das selbst reichsrechtlich garantierte alte bauernrecht der copyholders, ist aus der geschichte der einhegungen bekannt, die seit dem ende des Mittelalters das gebiet dieses einst den grössern teil des bestellten bodens einnehmenden bauernlandes[3])

[1]) Scriven, 39 f, 255 über das conventionary or customary leasehold tenure . . . from 7 years to 7 years renewable for ever, Kitchin, 120, 164. Erblichkeit des copyhold bestand in Bushey, s. Engl. Gilds 441; in Yetminster leibzucht, Antiqu. XIX p. 28; 40jähriger besitz mit erneuerungsrecht in Hitchin, Seebohm, 446.

[2]) Vgl. Geo. Brodrick: English Land and English Landlords, London 1881, Cobden Club, p. 201 ff.

[3]) Nasse, l. c. p. 69. Harrison, l. c. p. 242, I, nennt es tenures by whom the greatest part of the realme dooth stand, vgl. auch ib. p. 246.

allmählich so beschränkt[1]) haben, dass für die befreiungen des copyhold in diesem jahrhundert d. h. seine umwandlung in freehold nicht mehr sehr viel zu tun blieb. Die hofbauern waren grossenteils, falls nicht vollständig depossedirt, zu freien modernen kleinpächtern gemacht worden.

Ohne zweifel ist diese entwickelung durch die inhärenten, bedeutenden beschränkungen des copyholdrechts erleichtert und gefördert werden. Die gewohnheitsrechtlichen vorrechte des herrn mussten ihm angriffspunkte genug gegen das besitzrecht der bauern geben; zumal die verpflichtung zu antrittszahlungen, die sie mit den pächtern teilten — nur dass die fines der letztern stets ganz frei zu vereinbaren waren — scheint ihnen vielfach gefährlich gewesen zu sein.[2]) Ueberhaupt scheint sich zu ergeben, dass die wirtschaftliche lage der copyholders trotz der gunst der zeitverhältnisse, die infolge der gewaltigen entwertung des geldes ihre alten festen rentenabgaben auf einen ziemlich geringen betrag herabsetzte, in der Neuzeit, vielleicht mit ausnahme des letzten jahrhunderts, keine sehr erfreuliche gewesen ist, dass diese bauern im allgemeinen vor den bäuerlichen kleinpächtern wenig voraus hatten. Die socialen schriften des 16. jahrhunderts deuten bestimmt genug an, dass die copyholders vielfach vor hohen einkaufsforderungen, rentensteigerungen und sonstigen erpressungen kaum mehr geschützt waren als jene pächter.[3]) Auch aus späterer zeit

[1]) Nasse, l. c. p. 68—71.

[2]) Ueber das vorkommen von fines oder grassums bei pachtverträgen noch ende des 18 ten jahrhunderts siehe Mc Culloch's note zu seiner ausgabe von Adam Smith's Wealth of Nations, London 1828, II p. 192. S. folg. note.

[3]) In dem einem gewissen William Stafford, wie Elisabeth Lamond, English Historical Review VI p. 284—305 nachweist, mit unrecht zugeschriebenen gespräch „Examination of Complaints etc.", ed. Furnivall, New Shakspere Soc. Ser. VI, III, London 1876, das 1549 geschrieben ist und zwar wahrscheinlich von dem in der frage der einhegungen und bauernlegungen damals eine grosse politische rolle als bauernfreund spielenden John Hales, vgl. Nasse, l. c. 59, gesteht der ritter d. h. der verfasser selbst zu, dass es üblich sei, bei rückfall des ausgeliehenen landes die fines oder die renten zu erhöhen sowohl bei pachtland wie bei copyhold: I looke not that the thyrde part of my lande shall come to my disposition, that I may enhaunce the rent of the same, but it shal be in mens holding, either by leases or by copy graunted before my time, p. 18; Harrison, l. c. p. 241 f: the dailie oppression of copiholders whose lords seeke to bring their poore tenants almost into plaine servitude and miserie, dailie

fehlen nicht ähnliche bemerkungen über bedrückungen der hofbauern durch die gutsherrschaften und ihre beamten.[1]) Soviel muss man diesen, wenn auch immer mehr oder weniger groben und verzerrten, darstellungen nach dem leben glauben, dass die praxis des bauernrechts erheblich hinter der theorie zurückstand und dass die copyholders bis in die neueste zeit hinein jedenfalls nicht das ideal eines geachteten, festgewurzelten

---

deuising new meanes, and seeking up all the old, how to cut them shorter and shorter, doubling, trebling, and now and then seuen times increasing their fines; driuing them also for euerie trifle to loose and forfeit their tenures. Ferner heisst es in dem gedicht „Pleasaunt Poesye of Princelie Practis" von Sir Will. Forrest von 1548 in Herrtage's ausgabe des Thomas Starkey, Early Engl. Text Soc. London 1878, p. XCVII von dem armen bauer:

Custome nor Copie can keepe him In scace
if fawnynge ffyne attemptethe his lordes grace

und darauf:

Ffor what is it in fferme or Copye holde,
or other semblable habitation,
owte of the same to bee bought and solde
for lucres sake to the lordes contentation?

Vgl. oben p. 18 note [3]. Ueber eine gleiche klage vom anfang des 17ten jahrhunderts s. Rogers, Agric. V, p. 42, vgl. ib p. 59.

[1]) Roger North. Life of the Lord Keeper Guilford, London 1742, p. 23 f berichtet aus dem 17ten jahrhundert von seinem helden, der in der jugend als hofrichter auf fronhöfen diente: He hath said that the greatest Trouble he had in those Affairs, was to satisfy some greedy Lords or rather Ladies of Manors, in setting the Fines, and in being, in some Measure, an Executioner of their Cruelty upon poor Men. And, in very good earnest, it is a miserable Thing to observe how Sharpers, that now are commonly Court-keepers, pinch the poor Copyholders in their Fees. Small Tenements, and Pieces of Land, that have been Mens Inheritances for diverse Generations, to say nothing of the Fines, are devoured by Fees. . . . Copyhold Tenures continually waste, and cannot be renewed or encreased: so that most Manors are more than half lost. Mit bauernschlauheit hätten sich deshalb die armen leute besonders bei den zulassungen zu helfen gesucht: they seldom came forward without some formed Stratagem fo be too hard for Mr. Steward, der aber natürlich ihren Subtilties zu begegnen wusste, ib. p. 23. Hasted, History of Kent, Canterbury 1778, I p. CXXXVI rühmt die ausnahmsweise stellung der kentischen freisassen, yeomen und franklins, und sagt: nor are the latter so much dependent on the gentry as the inhabitants of most other counties, by copyhold or customary tenures, of which there are very few in it (sc. Kent), which state of freedom is productive of good will and kindness. Auch solchen erpressungen der gutsbeamten, wie sie Harrison l. c. I p. 300 f bei den ablieferungen der naturalrenten der kleinpächter schildert werden die copyholders in der ältern zeit ausgesetzt gewesen sein.

bauernstandes gewesen sind. Trotzdem bleibt es dabei, dass sie ein wirkliches, geschütztes besitzrecht hatten, mit dessen hilfe sich wenigstens ein teil von ihnen dauernd unter wirtschaftlichen verhältnissen, die dieser alten besitzform auf das entschiedenste abhold waren, zu behaupten vermochte.[1])

Doch die neuzeitlichen bäuerlichen besitzformen gehen in der zweiteilung freehold und copyhold der angegebenen art nicht ohne rest auf. Es giebt eine verschieden benannte und nach diesen namen in besondere, selbständige abteilungen zerlegte zwischenform, die in ihrem wesen von den rechtsgelehrten vielfach sehr widerspruchsvoll aufgefasst worden ist. Von den gemeinschaftlichen freisassen scheidet sie sich principiell durch ihren hofrechtlichen charakter. Sie kann als eine art copyhold gelten, weil auch bei ihr meist abschriften der hofrollen als alleiniger beweistitel dienen. Aber sie unterscheidet sich auf den ersten blick chrakteristisch von dem gewöhnlichen copyhold durch das fehlen der herrengunst in der besitzformel, die von den oben erwähnten zwei teilen nur den ersten „nach der gewohnheit des fronhofes“ enthält,[2]) womit offenbar dieser besitzart in der form eine höhere stellung innerhalb des hofrechts zugeschrieben wird. Denn wenngleich die herrengunst auch beim gemeinen copyhold nur eine leere formel war, so spielt sie doch in der rechtsgeschichte eine viel zu bedeutende rolle um völlig sinn- und grundlos ohne jede beziehung auf die geschichte und natur des hofbauernlandes erfunden zu sein. Diese beiden grundzüge, der positive der hofrechtlichkeit und

[1]) Diese darstellung der lage der neuzeitlichen copyholders ist natürlich bestenfalls nur eine abstraktion, welche von allen abweichungen vom typus, die die verschiedenheiten der einzelnen realen verhältnisse überall hervorrufen, absehn muss. Nicht nur dass hier normale copyholdgüter zerstückelt, dort in abnormer weise zusammengelegt wurden, auch freisassen selbst adliche erwarben natürlich vielfach copyholdland das in ihrer hand viel von seinen tatsächlichen nachteilen verlieren musste. Andrerseits konnten leute, deren socialer schwerpunkt im copyholdbesitz lag, zugleich inhaber kleiner freilandstücke sein. S. H. S. Maine, On Early Law and Custom, London 1883, p. 299; Gneist, Engl. Vg. p. 626. Doch solche trübungen der typischen verhältnisse finden sich schliesslich überall und sind auch schon im Mittelalter zu beobachten.

[2]) Scriven, 14; Blackstone, Com. II, 101; Kitchin, 162; In Hughes' fall unter Karl I wurde gesagt, dass das auslassen der worte “auf herrengunst“ beim plädieren das copyhold zum hofrechtlichen freiland mache; s. Tomlins, Lyttleton's Tenures, p. 95 note a.

der negative der herrengunst, erscheinen für eine historische betrachtung ausreichend, dieser bauernkategorie selbständigkeit und einheitlichkeit gegenüber den beiden andern zu verleihen. Die besonders bezeichneten abteilungen dieser mittlern bauernart sind die bauern der alten krongüter (ancient demesne), die sogenannten hofrechtlichen freisassen (customary freeholders), und wohl auch die bauern nach „grundholdenrecht" (tenant-right). Die erste gruppe umfasst diejenigen bauern der alten krongutshöfe (d. h. der im Domesday-Buch als königsland, oder als im besitz Eduards oder Wilhelms I. befindlich, verzeichneten fronhöfe) in wessen hand immer dieselben später gekommen, welche zwischen den freisassen und gewöhnlichen copyholders dieser höfe in der mitte stehn, aber hier freilich meist überwiegen.[1]) Die zweite bilden hofrechtliche bauern auf andern

[1]) Scriven, 34; Stephen, New Com. I, 223 f. Die neuern juristen zählen im widerspruch zu Blackstone und der ältern lehre das alte kronbauernland als eine besondere abart zum gewöhnlichen freehold oder free and common socage. Williams, Principles, p. 118; Elton, Tenures of Kent, London 1867, p. 182; offenbar weil man auf grund neuerer rechtsfälle bei dieser besitzart allgemein dem bauern und nicht dem herrn das freehold, d. h. das eigentumsrecht zuschreibt, s. Stephen, New Com. I, 222; Scriven, 17. Dies führte, indem man freehold consequent nur noch im modernen sinne von eigentum nahm und den alten von besitzweise der freien oder freier besitzweise auch hier vergass, zu dem ganz neuen resultat, dass man die bezeichnung ancient demesne auf das land der echten freisassen in alten krongütern, die in wahrheit sich in nichts von sonstigen freeholders auf andern gutshöfen unterscheiden, bezog und das wahre historische ancient demesne zu dem copyhold oder vielmehr dem customary freehold warf, bei welchem das eigentumsrecht in der regel dem herrn zustehn soll, s. Williams, l. c. 118 und 321 f; Elton, On Copyholds bei Winogradoff, VII, p. 112. Indem so das alte kronbauernland im ganzen nominell und gewiss auch die bauern einzelner kronhöfe, die nach massgabe ihres hofrechts ein besonders freies gepräge tragen mochten, faktisch zu der höhern stufe der freisassen gehoben wurden, sinkt die masse hiernach tatsächlich, indem ihr vom gemeinen Recht definitiv das eigentum abgesprochen wird, so ziemlich auf die stufe der gemeinen copyholders. Dieselbe verwechselung des wahren alten kronbauernlandes mit dem gemeinrechtlichen freehold in diesen fronhöfen findet sich auch schon bei Hale, s. Fitzherbert-Hale, New Nat. Brev. p. 31. Sie weist jedenfalls auf die innere verwandtschaft der beiden besitzformen hin. Ein altes krongut ist Tettenhall Regis, s. Domesday f. 243ᵃ; Totehala: das citierte weistum des orts kennt nur alte hintersassen und neuzugezogene, indem es unter den ersteren keinen unterschied macht, sondern sie alle gleich als alte kronbauern behandelt, vgl. Elton, Gilds p. 434, 437, §§ 12. 39; Bacon's Works VII, p. 482 f.

privaten fronhöfen in verschiedenen teilen des landes, z. b. im Süd-Westen und Northamptonshire, während die dritte speziell in den nördlichen grenzgrafschaften gegen Schottland vorkommt[1]) und zwar gleichfalls ausserhalb des alten krongutes, das hier im spätern technischen sinne überhaupt nicht, wenigstens für das gebiet nördlich von Ribble und Tees, existiert, weil Domesday nicht über diese flüsse nach Norden hinausgeht.

Ueber die einzelnen rechtsverhältnisse dieser mittlern bauernart lässt sich hier im allgemeinen nur soviel sagen, dass sie in den formen principiell denen der gemeinen copyholders analog sind, aber deutlich vielfach materielle vorzüge vor den letztern haben, die sie mit den freisassen teilen. Die veräusserungsform ist bald wie beim copyhold übergabe und zulassung im hofgericht,[2]) bald freie übertragung in den formen des Gemeinen Rechts mit blosser zulassung. Im letzten falle ist dann natürlich die hofrollenabschrift nicht der beweistitel des besitzes.[3]) Besonders scheint dies bei dem grundholdenrecht des Nordens verbreitet zu sein, das überhaupt nicht nur durch das fehlen der hofrollenabschriften sondern auch durch seine alte nicht reinbäuerliche dienstweise ausgezeichnet ist und nicht ganz sicher hierhergezogen werden kann.[4]) Auch verwirkungen des landes an den herrn scheinen diese bauern bei schweren verstössen gegen die hofgewohnheit ausgesetzt zu sein, ähnlich den gemeinen copyholders.[5]) Aber andrerseits haben sie ein wenigstens über das mass der letztern hinausgehendes nutzungs- und verfügungsrecht unabhängig vom herrn, da das moderne recht, welches das eigentum speciell nach diesem kriterium zwischen herr und bauer verteilt, sich erst nach grossem schwanken entschieden hat, dasselbe beim alten kronbauernlande dem bauer, bei den übrigen zwei abarten hingegen allgemein dem herrn zuzuerkennen.[6]) Doch kann man

[1]) Elton, Ten. of Kent, p. 182; Scriven, 15; Blackstone, Law Tracts, I 128 f.

[2]) Blackstone, Com. II p. 100 f., vgl. Tettenhall, l. c. p. 433, § 8: no season within the mannor is of force, unlesse it be in the full court by the hand of the baliffe, and be giuen aganne by the bayly to him yt hath the right.

[3]) Scriven, 14, 15, 17.

[4]) Scriven, 15; vgl. unten.

[5]) Blackstone, Tracts, 153—5.

[6]) Stephen, New Com. I, 222, 224 f; Scriven, 17.

nicht umhin, auch im letztern fall den beweis des gegenteils nach dem hofrecht des betreffenden gutes zuzulassen.[1]) Dieses doppelte verfahren, durch das die eigenart der ganzen mittlern bauernart endlich fast völlig beseitigt, ein stück von ihr dem freehold, alles übrige dem gemeinen copyhold zugeteilt wird, beruht offenbar auf generalisationen aus einzelnen rechtsfällen nach selbständigen, vorgefassten principien des reichsrechts, das nicht mehr geneigt ist, sich peinlich an die eigenheiten der schon dem aussterben so nahen hofgewohnheitsrechte zu halten.[2]) Jedenfalls steht es im schroffen widerspruch mit den ältern autoritäten des 16 ten bis 18 ten jahrhunderts, welche die historische tradition noch besser bewahrten. Diese, von Kitchin bis Blackstone, machten keinen solchen unterschied zwischen dem alten kronbauernlande und dem hofrechtlichen freiland in andern als den alten krongütern. Kitchin sowohl wie Coke, die diese ganze gruppe von bauernland copyhold of frank tenure resp. ancient demesne of frank tenure nannten, als auch Blackstone legten ihm gleichmässig den charakter des freehold oder eigentumsrecht bei.[3]) Sie verstanden darunter, abgesehn vielleicht von Blackstone, nicht wie die modernen ein vollfreies, gemeinrechtliches eigentum schlechthin,[4]) vielmehr hielten sie zumeist sorgfältig an dem hofrechtlichen oder copyholdwesen des landes fest und trennten es genau vom freien

[1]) Williams, 323; Stephen, l. c. 225. Die leute von Tettenhall hatten ein weitgehendes verpachtungsrecht. l. c. p. 435 § 28: All the kings tenants may set there houses, rents, lands, or tenement, for the terme of XXX^ti years, without lisence of the lord; but if it be for terme of life, it must be in full court, with lisence of a balife. Auch hatten sie im rahmen des hofrechts freie verfügung und nutzung, sale and waste, an einem ihnen von könig Johann einst verkauften walde, ib. p. 437 f, § 35. Dies war anscheinend eine rein hofrechtliche zuwendung, da die jurisdiktion des hofgerichts in bezug auf die waldnutzung bestehn bleibt, und ging nicht über die allgemeinen rechte der bauern an ihrem besitz hinaus, wie in Hitchin ein späterer ähnlicher erwerb der bauern, s. oben p. 19 note [1].

[2]) Pollock, Land Laws, 146. Um die späte neuzeitliche verdrängung der speciellen hofrechte durch allgemeines juristenrecht der gerichte zu beobachten, vergleiche man z. b. die sprache des richters Lord Ellenborough in einem tenant-right falle, bei Scriven, p. 15.

[3]) Blackstone, Tracts, 133—4; Com. II, p. 101.

[4]) S. oben p. 24 note [2].

besitz nach reichsrecht.[1]) „Freehold" hat ihnen hier also nur zur bezeichnung der hofrechtlich gegebenen höhern stellung dieses bauernlandes im vergleich mit dem gemeinen copyhold gedient,[2]) einer stellung, die eben diesen bauern die wichtigsten nutzungs- und verfügungsrechte der reichsrechtlichen freisassen gewährte und sie diesen materiell und in der praxis nahe genug brachte.

Ohne zweifel werden wir bei diesen ältern juristen, soweit sie ausführlich genug sind, ein historisch richtigeres system der besitzweisen erwarten dürfen als bei den spätern, die durch ein theoretisches und praktisches interesse geleitet werden, die unbequemen reste der alten hofrechtlichen besitzformen überhaupt aufzuheben, um das system des Gemeinen Rechts nicht länger durch diese fremden anhängsel zu entstellen und zu compliciren. Konnte man sie noch nicht ganz beseitigen, so wollte man sie doch wenigstens möglichst vereinfachen. Schon Blackstone wird seinen vorgängern nicht ganz gerecht, wenn er das ‚freehold' dieser höhern hofbauern als auf einer leeren finesse des rechts beruhend erklärt, so dass es nur wegen des mangels der formellen herrengunst bei diesem lande gegenüber dem gemeinen copyhold in gebrauch gekommen sei[3]). Er denkt hier zu einseitig an den rechtsschutz, den das Gemeine Recht allem hofrechtlichen copyhold gleichmässig gewährt, und vergisst ganz die bedeutenden

[1]) Selden's ansicht scheint dies gleichfalls gewesen zu sein, vgl. Blackstone, Tracts, 148. Desgleichen muss Broke, erste hälfte des 16ten jahrhunderts, wenn er die gewöhnlichen copyholders als mere copyholders bezeichnete, die höhere gruppe als uneigentliche copyholders betrachtet, sie also auf der andern seite auch von den echten freisassen getrennt haben, ib. p. 144. Vgl. auch Scrutton, Law Quart. Rev. III, p. 386 über Fitzherbert's einteilung der freisassen in gemeinrechtliche mit lehnsbrief und hofrechtliche mit hofrollenabschrift.

[2]) An andrer stelle, 4 Inst., 269—70 scheint allerdings auch schon Coke die alten krongutsbauern einfach als eine besondere art von freisassen zu betrachten. Er nennt sie Tenants in Socage und stellt ihnen als gegensatz nach oben nur ritterlehnsmässige freisassen entgegen und durch besondere akte aus dem ancient demesne ausgeschiedene grundholden. Doch erwähnt er auch hier das hofrecht, custom, wenn auch nicht die hofrollenabschrift. 1 Inst. 59 b nennt er land mit teils freien teils hofrechtlichen oder copyholdmässigen übertragungsformen "freehold" und zwar ohne specielle beziehung auf die alten krongüter. Man sieht, dass die oben p. 27 note [1] erwähnte ungenaue bestimmung des begriffs "altes kronbauernland", von der auch Scriven, p. 34 ff nicht ganz frei ist, durch mangelhafte ältere unterscheidungen wohl vorbereitet ist.

[3]) Tracts, 146.

materiellen vorzüge der höhern copyholders vor den gemeinen. Eben diesen vorzügen suchte die gemeinrechtliche theorie, so gut sie es mit ihrer terminologie konnte, durch die combination freehold-copyhold gerecht zu werden, um so die mittelstellung dieses landes zwischen echtem freehold und reinem copyhold zum ausdruck zu bringen. Zweifellos verstanden Coke und seine vorgänger unter dem freehold des höhern copyhold nicht, wie Blackstone ihnen unterschieben will,[1]) ein über blosse zeitpacht hinausgehendes eigentumsmässiges besitzrecht oder besitzstand (estate) sondern eine freie eigentumsartige dienst- und besitzweise (tenure), was schon der ausdruck frank tenure zeigt. Blackstone's missverständniss rührt daher, dass er das hofrecht nicht mehr als selbständigen rechtskreis sondern nur noch als eine institution des Gemeinen Rechts begreift, daher ist ihm die garantie des copyholdtitels im staatlichen gericht so wichtig. Ebenso aus dem geiste der modernen zeit geboren ist seine auffassung des freehold bei Coke als eines estate statt eines tenure. Das dem mittelalterlichen feudal- und ständestaat eigentümliche system der dienst- und besitzweisen verlor in der Neuzeit jede bedeutung für das leben und seit der reform in der mitte des 17. Jahrunderts auch für das recht, und freehold konnte so nur den sinn von eigentumsrecht behalten und seinen ursprünglichen als dienst- und besitzweise eines freien mannes musste es allmählich mehr und mehr abstossen. In solcher weise äussert sich die entwickelung des modernen staats und seines privatrechts in den gemeinrechtlichen auffassungen der bäuerlichen besitzverhältnisse in verschiedenen zeiten. War die ältere doktrin des reichsrechts noch weniger im stande die hofrechtlichen bauernverhältnisse nach gemeinrechtlichen gesichtspunkten zu systematisieren als die spätere,[2]) so verhält sie sich

[1]) ib., ebenso aber auch Gundermann, Englisches Privatrecht I, p. 295, Tübingen, 1864.

[2]) Auf das treffendste bringt Blackstone die schwierigkeit diese mittlere bauerngruppe mit den mitteln des Gemeinen Rechts zu begreifen in den folgenden worten zum ausdruck, Tracts p. 145: "The truth is, that these lands are of such an amphibious nature, that, when compared with mere copyholds, they may with sufficient propriety be called freeholders; and, when compared with absolute freeholders, they may with equal or greater propriety, be denominated copyholders." Man kann sagen, dass dieser satz, der auch für die kritik der alten gemeinrechtlichen quellen seine volle geltung hat, sich an

dafür sozusagen respektvoller und weniger eingreifend zu dem hofrecht und lässt des letztern scheidung einer höhern und einer niedrigern und verbreitetern bauerngattung klarer hervortreten. Freilich hat es offenbar schon lange vor Blackstone juristen gegeben, die geneigt waren die höhern copyholders allgemein den freisassen anzugliedern und ihre hofrechtlichen züge als unwesentlich zu betrachten. Die benennung customary freehold diente dieser tendenz, welche Blackstone, anknüpfend an die orthodoxe lehre des Mittelalters, mit überraschendem erfolg bekämpfte und definitiv beseitigte.[1]) Denn es ist entschieden als eine fortwirkung seiner lehre anzusehn, dass die spätern, welche die von ihm wenigstens noch formell festgehaltene oder neubegründete dreiteilung der bäuerlichen besitzweisen nicht mehr aufrecht erhalten wollten, das höhere copyhold faktisch gerade in der von Blackstone schon angebahnten richtung zu dem gemeinen copyhold und nicht dem freehold überführten.[2])

Auf das bestimmteste offenbart sich aber die alte zwischenstellung der mittlern bauernschicht, soweit wenigstens die alten kronbauern in betracht kommen, des weitern im ältern processrecht des bauernlandes. Wie bemerkt war das gewöhnliche copyhold von hause aus von den alten gemeinrechtlichen realklagen ausgeschlossen, die dagegen dem freehold in gutshöfen in vollstem masse zustanden, darunter die höchste mit dem sogenannten offenen rechtsbrief eingeleitete. Die alten kronbauern hatten nun einen charakteristisch geminderten anteil an diesem klagerecht. Ihr einziger gerichtsbefehl heisst bezeichnend "kleiner geschlossener rechtsbrief," little writ of right close,[3])

Blackstone selbst bewahrheitet hat. Für den zweck seiner schrift; s. unten p. 34 f, musste er die bäuerliche mittelgruppe mit den freisassen vergleichen, und über dem so gefundenen unterschied unterschätzte er entschieden ihren abstand von der untersten schicht. Bei einer rein sachlichen würdigung der materiellen rechtsverhältnisse hätte er das "or greater" streichen oder vielmehr durch das gegenteil ersetzen müssen.

[1]) S. Blackstone, Tracts, 144; oben p. 30, note [1] und [2] und unten p. 34 f.

[2]) Vgl. p. 31 note [2] und p. 27 note [1] und p. 28.

[3]) Blackstone, Tracts, 133, 150 ff; Fitzherbert-Hale, Nat. Brev. 23 ff. Natürlich hatte weder das echte freilehn noch das echte copyhold in einem alten fronhofe diesen rechtsbrief, ib. p. 24 note b, p. 25. Letztere haben sich mit ihrer klage, bill oder petition, direkt an das hofgericht des herrn zu wenden. Gleichwohl wird hier auch dies copyhold incorrekt ancient demesne genannt.

und ordnet an, dass dem kläger sein recht — und dies ist auch hier eine essentielle clausel — "nach dem hofrecht" zu gewähren sei. Auch ist der rechtsbrief lediglich im hofgericht einzubringen, weshalb er wohl eben geschlossen ist,[1]) während der offene, unausgesprochen, nach dem öffentlichen reichsrecht zu richten befiehlt und die sache vor die staatsgerichte bringt. Die zuständigkeit des betreffenden hofgerichts war beim alten kronbauerlande fast exclusiv, so dass die staatsgerichte, in allen processen über landbesitz, der sich als altes kronland erwies, ihr verfahren einstellen und die sache an das hofgericht abgeben mussten.[2]) Ungehinderte durchführung des processes im staatsgericht wie auch übertragungen in den gemeinrechtlichen formen von scheinprocessen (fines and recoveries) änderten, falls keine intervention des fronherrn eintrat, den charakter des landes und machten es zu frank fee oder freehold,[3]) was allein ein beweis ist, dass ancient demesne von hause aus kein freehold wenigstens in dem sinne von freiland nach der gewöhnlichen reichsrechtlichen freien besitzweise ist. Gleichheit mit dem echten freehold der fronhöfe liegt hingegen wieder darin, dass auch diese kronbauern im hofgericht richter sind[4]) und dass sie von je, wie die freisassen, vom hofgericht durch das writ of false judgment an das reichsgericht appelliren konnten, während wenigstens noch 1566 daran festgehalten wurde, dass den gemeinen copy-

---

S. das weistum von Tettenhall, Engl. Gilds, p. 435, § 29: If any man be lawfully seazed, in full court of any tenement for wright [d. h. entweder for right oder by writing, mit hofrollenabschrift, nicht wie Smith will by writ of right], one day and one night, he shall never be excluded nor expulsed, but by the kings writ, and tenants by the judgment of the kings tenants; p. 436 § 34: If any man wryghtts one of his neighbors for lands etc.

[1]) S. Fitzherbert, La Nouvelle Natura Brevium, ausg. Tottel's, 1553, fol. 11. Briefe de recto clauso . . . chescum brief que est sue sur custome del maner est appelle briefe de Droit clos. Er scheint hier allerdings den bezeichnenden fehler zu machen an geschlossenes recht statt geschlossenen brief zu denken, vgl. unten.

[2]) Scriven, 386—388; Blackstone, Tracts, 130—131; Coke, 4 Inst. 269 f. Ein gewöhnlicher copyholder hat hingegen diese einrede nicht, Scriven, 388.

[3]) Stephen, New Com. I, 639 note [4]; Scriven, 37; Coke, 4 Inst. 270. Gegen solche eigenmächtigkeiten seiner hofhörigen bauern schützte den herrn das writ of disceit, durch welches er seine hofhoheit über das land, true seigniory sagt Coke, wahrte.

[4]) Coke, 4 Inst. 270; vgl. Tettenhall § 29, oben p. 32 note [3].

holders dieser rechtsbrief nicht zustehe, sondern sie lediglich auf eine petition an den fronherrn gegen das urtheil seines gerichts angewiesen seien.[1]) Gleich dem hofgerichtlichen gerichtsstand drücken die andern von Coke und noch später[2]) angeführten sogenannten privilegien der kronbauern nämlich der ausschluss vom geschwornendienst als "freie und gesetzliche männer" in den öffentlichen gerichten, von den wahlen der grafschaftsritter, und damit zusammenhängend die apriorische befreiung von der besteuerung durch das Parlament und den beiträgen zu den diäten der grafschaftsvertreter,[3]) sowie die zollfreiheit, in wahrheit eine inferiorität gegenüber den echten freisassen aus, bei denen nur die grösse des besitzes hier einen unterschied machte.[4]) Die zollfreiheit genossen die kronbauern, soweit wird Coke's geschichtsauffassung richtig sein, offenbar nicht aus eigenem recht, sondern als alte begünstigung des königs für die untertänigen bauern seiner fronhöfe, die er auch ohne dazwischenkunft des Parlaments privatim besteuern konnte (tallage).[5]) Die übrigen sonderrechte betrafen auch die ausserhalb des alten kronguts sitzenden hofbauern dieses ranges.[6]) Besonders kennzeichnend für ihre ständische stellung ist aber das verhältniss zum politischen wahlrecht geworden. Um die mitte des vorigen jahrhunderts erhoben sie den anspruch, als freisassen wahlberechtigt zu sein, sofern sie natürlich der 40s qualifikation genügten. Ihre formale scheidung von den gemeinrechtlichen freisassen war also nahe daran ganz aufgehoben zu werden. Zu dieser controverse schrieb nun Blackstone seine viel citierte, classische abhandlung,[7]) in welcher er, ohne den

[1]) Fitzherbert-Hale, Nat. Brev. p. 41. u. note a.

[2]) 4 Inst., 269; Fitzherbert-Hale, Nat. Br. p. 31.

[3]) Stubbs, C. H. II, 230; Blackstone, Tracts, 155.

[4]) Oben p. 13.

[5]) z. b. Fitzherbert, La Nouv. Nat. Br. ed. 1553, p. 79 a f und hier note [3].

[6]) Blackstone, Tracts, 129, 155. Erst seit 1693 haben auf grund einer neuen gesetzlichen bestimmung diese bauern zugleich mit den gemeinen copyholders bei gewisser vermögensqualifikation als geschworene auf gleicher linie mit den freisassen gedient. Das gesetz 4 William & Mary c. 24, s. 16, Statutes of the Realm, VI, 418 zählt freehold, copyhold und ancient damesne auf.

[7]) "Considerations on the Question whether Tenants by Copy of Court Roll according to the Custom of the Manor, though not at the Will of the Lord, are Freeholders, qualified to vote in Elections for Knights of the Shire." Auf diesem traktat beruht durchaus seine darstellung der bäuerlichen standesver-

unterschied des höhern copyhold vom gemeinen zu läugnen, den gegensatz des ersteren zum freehold nicht nur, so gut er konnte, rechtshistorisch besonders aus Bracton ableitete, sondern ihn auch als zu seiner zeit im princip noch geltend nachwies. Wie er demnach jenen anspruch verwarf, so entschied ein lediglich als erklärung des bestehenden rechts auftretendes gesetz von 1758, dass keinem copyholder, also auch nicht den höhern, die teilnahme an der abstimmung bei wahlen zustehe.[1]) Man sieht, wie sich die dreifache abstufung der grundholden bei dieser gelegenheit auf das klarste wiederspiegelt in der dreiteilung von 1. principiell wahlberechtigten freeholders, 2. höhern copyholders mit bestrittenem wahlrecht und 3. gemeinen copyholders, die principiell und bestimmt ausgeschlossen sind. Es war in den zeitumständen und dem entwickelungsstadium des verhältnisses des Gemeinen Rechts zu den hofrechten wohl begründet, dass gerade diese schrift Blackstone's, welche hebeammendienste für das fortschrittfeindliche wahlgesetz geleistet zu haben scheint, die alte historische ständeordnung noch einmal klar enthüllte, zu deren verteidigung sie geschrieben wurde. Ebensowenig ist es zufällig, dass man, nachdem die angeführten hervorstechenden charakterzüge des höhern copyhold und speciell des alten kronbauernlandes in der praxis obsolet geworden waren, es richtig zu identificieren verlernte und seine sonderstellung als eigener, mittlerer besitzstand praktisch aufhob.

---

hältnisse in den Commentaries II, 90—101. Dass die spätern sein schema teils wie Williams, Princ. 118 note, ausdrücklich anfochten, teils es stillschweigend änderten nimmt ihm nichts von seinem historischen wert für die ältere zeit. So sehr sich diese einfachere neue theorie für die bäuerlichen rechtsverhältnisse dieses jahrhunderts empfiehlt, so gefährlich wäre es von ihr direkt zur beachtung der mittelalterlichen ordnung überzugehn. Ganz anders steht es freilich mit Blackstone's wohl nur zum teil selbstständiger, historischen erläuterung seines schemas, die allerdings in den wichtigsten stücken zu verwerfen ist, wenn man auch das herbe urteil Pollock's, Land Laws, 205 f schwerlich ganz gerechtfertigt finden dürfte.

[1]) S. Blackstone, Tracts 163 f. Uebrigens ist zu beachten, dass, wenn der text des gesetzes die höhere copyholdgruppe nicht besonders bezeichnet, sondern nur von certain Persons who hold their Estates by Copy of Court Roll spricht, die sich ein stimmrecht beilegen, gleichwenn sie Freehold Estates hätten, dies wieder eine eigentlich über Blackstone hinausgehende herabsetzung der bäuerlichen mittelclasse involviert, die aus der dem modernen recht anhaftenden neigung zu dem bequemern doppelschema freehold-copyhold entsprang.

Leider fehlt es an allem material, welches einen eingehenden vergleich der materiellen rechtsverhältnisse dieser bauerngruppe mit denen der beiden andern ermöglichte. Doch scheint es sicher, dass bei ihr die erblichkeit des besitzes allgemein war[1]) und die beschränkungen der erblichkeit des gemeinen copyhold nicht galten, so dass das höhere copyhold als die hofrechtliche entsprechung des gemeinrechtlichen erblichen freibesitzes oder fee simple angesehen werden kann. Da die belastung mit renten und gefällen im allgeinenen stets mit der ganzen rechtsnatur einer besitzart organisch verbunden zu sein pflegt, wird mit wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass die abgaben analog den nutzungs- und verfügungsrechten in ihrem wesen freeholdmässigen charakter hatten, wenn sie auch in ihrer hofrechtlichen form anklänge an die des gemeinen copyhold aufweisen mochten[2]).

Dringt man in dieser weise durch die historischen ablagerungen, unter welche die neuern gemeinrechtlichen construktionsversuche und ihre terminologie die trümmer der alten hofrechtlichen gesellschaftsordnung zum teil verschüttet haben, so erkennt man aufs bestimmteste als den allgemeinen grundzug im plan der ruine die scheidung der hofuntertänigen bauernschaft in zwei schichten: das höhere, freie copyhold mit geringer, formaler abhängigkeit vom gutsherrn, und das verbreitere gemeine cobyhold mit starker, materieller abhängigkeit, oder hofbauern „nach hofrecht“ und hofbauern „nach hofrecht

---

[1]) Coke, 1 Inst. 59 b: so forcible is custome, that by it a freehold and inheritance may also passe by surrender, etc. Sie herrschte auch in Tettenhall, l. c. p. 433 § 6 etc.; Blackstone, Tracts, 144. Speciell beim alten kronbauernlande werden öfters besondere von der gemeinrechtlichen abweichende erbfolgeordnungen genannt, z. b. Elton, Tenures of Kent, 183.

[2]) Vgl. oben p. 28. Die bauern in Tettenhall gaben z. b. beim erbfall nur das relief der freisassen von einer jahresrente, l. c. p. 433, § 6: every heire after the death of his father, shall giue, for a releife of his land, so much as his father gaue of yearely rent, and his rent according to the Statute and this called a dubbel [the] rent. Nur die erben von neu gekauftem lande, land of new purchase, dessen bedeutung freilich nicht klar ist, hatten sich mit dem gutsverwalter über ein fine zu verständigen: shall make his fine with the bayliffe to the best. Bei übertragungen unter lebenden scheinen hingegen überhaupt keine fines vorgekommen zu sein, vgl. §§ 11 und 11*, ib. Ueber das sehr schwere heriot an diesem orte siehe oben p. 20 note [6].

auf herrengunst.“ [1]) Nicht als ob beide kategorien in jedem fronhofe neben einander vorhanden sein müssten, etwa wie einige freisassen rechtlich zu jedem eigentlichen manor neben den copyholders notwendig sind. Aber sie können zusammen vorkommen, es giebt keine verschiedenheit unter den fronhöfen derart, dass ein teil von ihnen nur die eine und der andere und die zweite bauerngattung zuliesse. Es ist auch natürlich, dass im laufe der zeit in vielen fronhöfen die stärkere kategorie sich die weniger zahlreiche vollständig assimilierte. Nur die hofrechte als genus zusammengefasst oder einzelne den generellen charakter treu wiedergebende hofrechte werden die scheidung des bauerstandes aufweisen.

Dass das reichsrecht, welches nicht einmal das gemeine copyhold zu seiner zufriedenheit in sein system einfügen kann[2]), diese rein hofrechtliche, ihm selbst also ganz fremde, scheidung ungern sah und sie oft wegzudeuten versuchte, liegt in der natur der sache. Es folgt hieraus aber, dass im Mittelalter das verhältniss der reichsrechtlichen quellen zu den bäuerlichen standesverhältnissen leicht ein ähnlich widerstrebendes gewesen sein kann und dass es für die kritik das erste erforderniss ist hierauf ihr augenmerk zu richten. Denn dass das hofrecht jene tiefgehende scheidung erst seit der periode seines verfalles, in welche es in der Neuzeit mit seiner vollen unterwerfung unter das Gemeine Recht eingetreten ist, entwickelt haben sollte, ist a priori unwahrscheinlich. Vielmehr wird zunächst immer, soweit die quellen es gestatten, dieselbe trennung vorauszusetzen sein; freilich müssen sich dann auch alle schwierigkeiten angemessen lösen lassen.

Es ist nun zunächst noch erforderlich, das verhältniss des freien copyhold zum wahren bäuerlichen freehold, das sich als oberste

---

[1]) Ebenso unterscheidet J. J. Gundermann, Engl. Privatrecht I, p. 279 ff ein copyhold im engern und eins im weitern sinne nach dem modernen recht besonders Williams; doch hält er nicht streng genug an der herrengunst als unterscheidungsmerkmal fest, vgl. p. 288 mit Williams p. 322, worauf er sich beruft. Besonders dürfte es abzuweisen sein, dass er zwischen dem alten kronbauernlande und dem übrigen höhern hofbauernlande einen unterschied macht, indem er die ganz späte scheidung beider in bezug auf das eigentumsrecht in das Mittelalter und die bildungsgeschichte beider besitzformen zurückversetzt, p. 284, 286.

[2]) S. Stephen, New Com. I, p. 625; Digby, Hist. of Real Prop. p. 219.

schicht über die zwei hofrechtlichen bauernschichten lagert, in allgemeinerer weise näher zu betrachten. Die benennung für die besitzweise des letztern „free and common socage“ setzt offenbar als logischen gegensatz ein unfreies und ungewöhnliches socage voraus,[1]) das sich jedoch nicht im sprachgebrauch der neuern zeit zu finden scheint. Es liegt aber auf der hand, dass diese zu supponierende benennung nur auf das höhere copyhold bezogen werden kann, da das niedere copyhold stets in vollem gegensatz zum socage und freehold als besitzweise gestanden hat und eine dritte möglichkeit nicht gegeben ist.[2]) Um so besser würde die bezeichnung „unfreies socage“ für das höhere copyhold gepasst haben, je entschiedener man sich die sachliche innere freisassenähnlichkeit der besitzart, die in den jüngern rechtsschriften nur sehr undeutlich zu tage tritt, als die massgebende charaktereigenschaft dieses landes vorstellt. Die materiell unabhängige rechtsstellung, welche auch formell nichts vom willen des herrn weiss, macht es zu einer art socage, während die formale zugehörigkeit zum hofrecht und der entsprechende ausschluss aus dem Gemeinen Recht ihm den stempel einer gewissen unebenbürtigkeit und unfreiheit dem reichsrechtlichen, gemeinen socage gegenüber aufdrückt. Manche anzeichen sprechen sogar dafür, dass die sachliche verwandtschaft beider arten socage, des bäuerlichen freilandes und des höhern hofbauernlandes, stark genug war, um in ausgedehntem masse einen übergang des letztern landes in echtes freehold zu ermöglichen. Besonders wo die hofrechtliche abhängigkeit des erstern aus irgend welchen gründen durch das vordringen des reichsrechts bereits gelockert war musste das freehold des Gemeinen Rechts eine grosse attraktionskraft auf alles freiere hofbauernland ausüben.

---

[1]) Ebenso Winogradoff, Vill. p. 197.

[2]) Tatsächlich wird speciell das alte kronbauernland von Coke, s. oben p. 30 note [2] und [Bacon], Works VII, 482, 484 vgl. unten p. 41 f, socage schlechthin genannt oder unter diesem allgemeinen namen mit dem freien und gemeinen socage der freisassen zusammengefasst. Fitzherbert, der hier freilich lediglich eine ältere quelle ausschreibt, nannte, La Nouv. Nat. Br. ed. 1553, fol. 11, die besitzweise der alten kronbauern zwar villenage, sie selbst aber sokemans, was Kitchin p. 162 mit "Plowholders“ übersetzt nach der aus dem Mittelalter herkömmlichen ableitung des wortes socage von altfrz. soc, pflug. S. unten.

In manchen fällen geht die oben[1]) vermerkte annäherung der veräusserungsformen dieses copyhold an die gemeinrechtlichen des freehold so weit, das es dem gericht leicht sein musste, solches land als gewöhnliches freehold zu betrachten und seine bezeichnung als customary freehold zu beanstanden.[2]) Ueberhaupt beruhen vielleicht die gemeinsam nach altem herkommen geregelten verpflichtungen der freisassen eines fronhofs, die öfters statt der individuellen regelung der dienste gemäss dem besondern lehnsvertrage eines jeden eintreten[3]), wenigstens häufig, auf einem frühern übergang dieser freisassen aus höherm copyhold nach hofrecht. Das moderne weistum von Hitchin, einem alten kronhofe,[4]) kennt nur gewöhnliche copyholders und gewöhnliche freeholders,[5]) aber keine zwischenstufe, die als fortsetzung der alten kronbauern im technischen sinn gelten könnte. Es ist hier sehr wahrscheinlich, dass dieselben unter den freisassen des hofs zu suchen sind, dass sie sachlich und nominell im kreise des hofrechts selbst, wenn auch unter dem einfluss des geistes des reichsrechts, zu freisassen geworden sind. Alte echte freisassen würden kaum eine so eingehende behandlung in einem hofweistum zusammen mit den copyholders erfahren und einen so gleichartigen charakter in ihren rechten und lasten tragen wie hier. Auf zahlreiche ähnliche entwickelungen in vielen andern fronhöfen gründet sich offenbar jene neurechtliche, unhistorische identificierung von freehold und ancient demesne, die es verkehrt wäre als willkürlich erfundene dem rechtsleben ohne jeden praktischen anhalt aufgedrängte theorie anzusehn.

Andrerseits wird aber auch in vielen fällen der austritt des höhern copyhold aus dem kreis des hofrechts in den des reichsrechts mit einer verschlechterung des besitzrechts erkauft und nicht zu freiem vollem erbeigen sondern nur zu einer art erbpacht erfolgt sein[6]) Ein wichtiges beispiel bieten hierfür,

---

[1]) Oben p. 28, p. 30 note [2].

[2]) Scriven, 17, 18; der fall Passingham v. Pitty ib.

[3]) Vgl. oben p. 16 f, 21 note [2].

[4]) Domesday I, fol. 133 b, als Hiz.

[5]) Seebohm, 445, 446.

[6]) In Aston mit Cote gab es um 1650 eine altertümliche form von bauernpacht auf drei leben mit fine und geringer jahresrente und der abgabe von ein

wie es scheint, die höhern hofbauern, leute von tenant-right, auf den gütern des domcapitels von Durham, in der gleichnamigen grafschaft. Sie wurden 1577 unter heftigen kämpfen mit ihrer herrschaft durch eingreifen des staats um ihr teures gewohnheitsrecht gebracht und, so viel man sieht, zusammen mit ihren nachbarn, den gemeinen copyholders, in das gemeinrechtliche verhältniss einer besondern art beschränkter erbpacht, renewable leasehold, gesetzt[1]), soweit die niedrigen hofbauern nicht schon vorher zu gemeinen pächtern gemacht worden waren[2]).

paar capaunen, welche in scharfem gegensatz zu den modernen, volle marktrente gebenden, verpachtungen stand. Da daneben sowohl bäuerliches freehold als auch gewöhnliches copyhold vorkam, kann man in jener alten pachtform vielleicht transformiertes höheres copyhold sehn, vgl. Archaeologia XXXIII 273 f. Jedoch kann es auch die umwandelung eines teiles des gemeinen copyhold sein, da die Hundertschafts-Rollen vom ende des 13ten jahrhunderts die annahme einer starken hofhörigen bauerngruppe der höhern art auf diesem fronhofe entschieden nicht begünstigen, wenn sie sie auch bei ihrer unbestimmtheit nicht gerade ausschliessen, s. Rot. Hundr. II, p. 689.

[1]) Halmota Prioratus Dunelmensis, ed. Longstaffe and Booth, Surtees Society LXXXII, Durham 1889, p. XXXVII ff. Booth spricht p. XXXV ungenau von einem tenant-right aller bauern. Dass es sich in erster linie nur um den besser gestellten teil handelte, geht hervor erstens aus punkt 6 der verfügung des Rats des Nordens ib p. XXXIX, ferner aus einer petition der bauern von 1575 an den Geheimen Rat, ib. p. XLIII, wo sie ihre altväterlichen besitzungen beschreiben als tenements according to the laudable custome of tennant right used there tyme owt of mynde, payinge ther at the change of everye tenant two pense and their rents and services accustomed, während nach den mittelalterlichen hofrollen der güter, die im übrigen bestens die vorbereitung der spätern entwickelung erkennen lassen, s. unten p. 119, note [2], die masse der bauern beim antritt starke fines zahlten, und drittens aus dem urbar von 1580, ib. p. 216, das immer nur bei einigen aus der zahl gleicher zinsbauern altes tenant-right und neue pacht gemäss jener verfügung angiebt und dabei oft die fortdauer der widersetzlichkeit der bauern vermerkt; vgl. z. b. p. 216: Holdith by tennant right and is to pay . . . for a lease secundum ordinem 3 yeres rent; p. 237 . . . had a lease sealed for him . . . and paid part of his fine for the same by compuls. He denied alwais the state of his lease . . . standing stiffly to his clame and interest by tennant right; p. 224 f. Thes thre desyer to renewe their leases, but as yet reject as stubborne and very unduetifull tenantes, etc. Besonders scheint die absicht der ständischen degradation daraus zu folgen, dass die herrschaft die klagenden bauern ihre tenaunts at will nennt, because some of them had taken no leases by a longe tyme, was deutlich auf die mittelalterlichen bauern auf herrengunst wegen leibeigenschaft geht von denen unten p. 152 ff, die rede ist.

[2]) S. unten p. 152 ff.

Die letztern scheinen, falls sie nicht auch in der folgezeit von den geminderten tenant-right-bauern unterschieden blieben und falls die neue ordnung niemals auf sie ausgedehnt worden ist[1]), die veränderung als keine materielle herabsetzung ihrer lage angesehn zu haben.[2]) Um so berechtigter war der widerstand der erstern gegen die neuordnung, die sie fast aller vorzüge vor den gemeinen bauern beraubte. Denn ausser den alten renten und diensten mussten sie jetzt beim antritt der pacht auf lebenszeit oder den termin von 21 jahren ein starkes fine geben, das besonders verhasst gewesen zu sein scheint,[3]) dem herrn die holz- und mineralnutzung[4]) und das zustimmungsrecht zu veräusserungen[5]) einräumen und unterlagen bei versitzung der rente einem harten rutscherzins.[6]) Nur die beschränkung der verwirkungen[7]) und die freie vergabung an den ältesten sohn[8]) erinnerten noch mit den begrenzten erbansprüchen der nächsten blutsverwandten auf pachterneuerung[9]) nach jenen normen an die frühere freiheit unter dem hofrecht. Eine hauptlast derselben, der grenzkriegsdienst gegen die Schotten, auf den sie sich nachdrücklich aber vergebens dem staat gegenüber beriefen, blieb ihnen freilich auch.[10])

---

[1]) Nach Booth scheint diese ausgleichung stattgefunden zu haben, da er nichts von einem unterschied unter den modernen pachtbauern bemerkt.

[2]) Der grösste teil der pachtbauern hat sich offenbar nicht beschwert. s. note [1] vor. s. Der streit ist zwischen der herrschaft und sundrie of theire tenants, l. c. p. XXXVIII.

[3]) l. c. p. XXXIX, XLIII und note [1] vor. s.

[4]) l. c. p. XL.

[5]) l. c. XLI f.

[6]) p. XLII.

[7]) p. XXXIX.

[8]) d. XLII.

[9]) p. XXXVIII f; ein beispiel von heimfall eines bauernhofs an den herrn wegen mangels qualificierter erben im grundbuch von 1580, l. c. p. 237. Man kann also kaum sagen, dass die bauern kein erneuerungsrecht erlangt hätten; sie hatten es, und es wurde ihnen nur beschränkt. Was sie bekämpften, und selbst ihre ganz modernen nachkommen wieder abzuschaffen suchten, s. Booth, l. c. p. XLIII f, war wohl die entziehung der eigentums- oder freeholdrechte der freien nutzung und verfügung; Maitland, Engl. Hist. Rev. V, 631 f, s. auch Law Quart. Rev., VII, 175.

[10]) l. c. p. XXXVIII, XLI, XLIII. Vielleicht hat man jedoch nicht mit unrecht dieses kriegsdienstes wegen den rein bäuerlichen charakter dieser leute in frage gestellt, s. Scriven, p. 15 und besonders Maitland, Engl. Hist. Rev. V,

Das lehrreiche schicksal dieser bauern berechtigt zu dem schluss, dass auch sonst vielfach unter dem druck der herrenmacht und der ungunst des reichsrechts und seiner organe ein solches herabsinken der besser gestellten minorität auf das niveau der überwiegenden masse der gemeinen copyholders, wobei die formale seite der hofrechtlichen zugehörigkeit zum fronhof überall leicht einen scheinbaren rechtsgrund liefern konnte, eingetreten sein wird. Wahrscheinlich hatte auch die besonders seit Blackstone herrschende theoretische neigung, das höhere copyhold mit dem gemeinen zu vereinigen, ihre stütze in einer gleichen tendenz der rechtspraxis. Trotz solcher nachträglichen verschiebungen im einzelnen ist die innere verwandtschaft des höhern copyhold mit dem bäuerlichen freehold aufrecht zu erhalten. Die vielleicht kaum minder zahlreichen übergänge des erstern in das letztere, die freilich dem interesse des herrn nicht gerade zuträglich waren, aber auch in dem masse wie die hoheitsrechte des fronhofs ihren praktischen werth verloren, ihm keinen abbruch mehr taten, werden eben deshalb

631—2. Letzterer vermutet, dass ein teil der alten drengs und thegns, die gleichfalls von alters her in den grenzkriegen dienten, in diese bauernart aufgegangen sei. In der tat ist es höchst wahrscheinlich, dass das tenant-right sich von anfang an über jene alten grössern freisassen mit erstreckte und sich so seine freeholdähnlichkeit erklärt, vgl. oben p. 28 u. unten p. 44. Auch scheinen solche dorfgemeinden halbadelicher kriegerischer grossbauern in den grenzmarken im Mittelalter allgemein nichts ungewöhnliches gewesen zu sein, wovon ein beispiel aus der welschen mark mit einem partikularen ortsrecht bekannt ist, s. unten cap. II. Vgl. über überwiegend adeliche dörfer in Westpreussen gegen die Polen, Schröder, Deutsche RG. p. 418, s. ferner Waitz, Deutsche VG. V, 403_3 und A. von Haxthausen, Studien über Russland, Berlin 1852, II p. 74 über ein dorf von odnoworzen, die sich auch mit ihrem adel brüsteten, an der grenze gegen die Tataren im Gouvernement Tambow. Aber hier haben die drengs als grossbäuerliche freisassen, wenn man nach den mittelalterlichen grundbüchern der überall benachbarten bischöflichen güter von Durham urteilen kann, genau in demselben socialen verhältniss zu den eigentlichen bauern gestanden wie überall sonst in England und sich nicht zu eigenen dorfgemeinden zusammengeschlossen. Es ist auch nicht gesagt, dass beide klassen in dem grenzaufgebot in gleichem range oder in gleicher ausrüstung dienten; auch in jenem russischen dorf wusste die tradition von alten rangabstufungen. Besonders scheint aber die landaufnahme von 1580, die die widerstrebenden bauern wenigstens in der rente der masse der übrigen offenbar hufenmässigen bauern durchaus gleichstellt, zu zeigen, dass jene social so viel höher stehenden grossbauern nicht die degradierung teilten.

oft unbemerkt vor sich gegangen sein, weil die änderung leicht und fast nur formell war und keinen gewaltsamen bruch vitaler rechtsverhältnisse der bauern involvierte wie der fall in das gemeine copyhold. Nachdem so das höhere copyhold nach oben und unten fortschreitend gebietsverluste erlitten, begreift sich, dass es zuletzt nur die rolle einer beschränkten ausnahme spielte und sich daher in der tat neben dem allverbreiteten socage der echten freisassen auch als ein "ungewöhnliches" darstellen musste. Ein entsprechender zuwachs von den andern besitzarten her ist unbezeugt und nach der ganzen haltung der modernen rechtslehre, die das mittlere bauernland immer mehr als eine unbequeme absonderlichkeit ansah und es gern dem freehold oder dem gewöhnlichen copyhold einverleibt hätte, auch sehr unwahrscheinlich. Dann ist aber auch seine bedeutung in der ältern zeit, als dieser abbröckelungsprocess, der vielleicht schon früh im Mittelalter begonnen, noch weniger vorgeschritten war, höher anzuschlagen als später.

Noch von einer andern seite her macht sich die wesensverwandtschaft der beiden höhern arten des bauernlandes bemerkbar. Das Gavelkind in Kent hat im system des Gemeinen Rechts stets als provinzialrechtliche sonderart des gewöhnlichen freehold oder free and common socage gegolten[1]). Seine abweichungen von diesem, deren praktisch wichtigste von jeher die erbteilung unter die männlichen erben an stelle des gemeinen erstgeburtsrechts gewesen ist, beeinträchtigen in der tat seinen freeholdcharakter in keiner weise. Aber sie lassen deutlich eine ähnlichkeit mit den entsprechenden instituten erkennen, wie sie in vielen hofrechten bei den copyholders, speciell der höhern kategorie, vorkommen. Dieselbe erbteilung findet sich auch bei copyhold beider arten[2]), und das recht der wittwe an dem land ihres mannes und des wittwers an dem seiner verstorbenen frau sind in namen (free-bench) und wesen häufig bei copyhold wiederzufinden[3]). Das alte verfahren bei processen um das eigentum war weniger feierlich als bei gewöhnlichem freehold, indem statt der assise von 24 rittern der grafschaft nur 12

[1]) Blackstone, Com. II, 84 f; Williams, Princ. 116, Vgl. besonders Elton: Tennres of Kent.

[2]) Stephen, New Com. I, 220; Scriven 62, 65; Elton, l. c. p. 183.

[3]) Elton, l. c. p. 56. 91.

andre Gavelkindleute als jury vernommen wurden [1]). Gleich dem alten kronbauernlande war auch das Gavelkindland von den beiträgen zu den diäten der Parlamentsritter frei [2]), d. h. wohl nur die nicht wahlberechtigten bauern. In der tat fällt auch in den alten kronhöfen von Kent ancient demesne und Gavelkind zusammen [3]). Letzteres ist aber die gewöhnliche besitzform in Kent; es umfasst alles land ausser einerseits dem alten ritterdienst- und höhern dienstmannen- (grand serjeanty) lande und andrerseits dem hier sehr beschränkten gemeinen copyhold [4]). Es vertritt also nicht nur das hofhörige, höhere copyhold der übrigen grafschaften sondern auch die bäuerlichen freisassen und die grossbauern oder yeomen im alten sinne, d. h. das ganze socage freies wie „unfreies". Denn es hiesse doch wohl den kentischen eigentümlichkeiten eine zu grosse bedeutung beimessen, wollte man ihretwegen eine von hause aus verschiedene und mit den verhältnissen des übrigen landes ganz incommensurable gesellschafts- und rechtsverfassung für diese grafschaft annehmen [5]). Wenn sonach das Gavelkind eine vollkommene lokale verschmelzung des sonst geschiedenen hofrechtlichen höhern bauernlandes mit dem freien socage der freisassen darstellt, so darf man auch daraus schliessen, dass das erstere seiner natur nach dem letztern besonders nahe stand, wenn auch im allgemeinen nicht so nahe wie gerade in Kent. Diese verschmelzung konnte aber nur erfolgen, wenn die gewohnheitsrechte der einzelnen fronhöfe daselbst nicht die unabhängigkeit von einander wie sonst überall bewahrten oder eine solche niemals besassen, sondern sich zu einem einheitlichen recht für die grafschaft vereinigten, das sich auch materiell mit dem für die unritterlichen, den fronhöfen ferner stehenden, freisassen geltenden recht ausglich. Nur in den nördlichen grenzgrafschaften, wo das tenant-right eine gewisse analogie zu dem Gavelkind gebildet zu haben scheint, hat wohl eine gleiche vereinigung der rechtskreise stattgefunden [6]). Mit dieser privat-

[1]) ib. 96 f.
[2]) Stubbs, C. H. II, 230 f.
[3]) Elton, l. c. p. 183.
[4]) Elton, p. 10, 38, 109; oben p. 25, note [1].
[5]) Wie Winogradoff, Vill. p. 208, mit recht hervorhebt.
[6]) Ueber den wie beim Gavelkind auch in den äusserlichkeiten freehold-

rechtlichen gleichheit ist aber durchaus nicht eine sociale oder constitutionelle gleichheit der eigentlichen bauern mit den grossbauern in ihrem verhältniss zu den fronhöfen gegeben, die ja in Kent das land ebenso wie anderwärts bedeckten und also eine gewisse, wenn auch hier sicher weit weniger geschlossene, hof- und hofgerichtsuntertänigkeit bedingen. Denn Gavelkind bedeutet nicht einen geschlossenen stand, sondern nur ein privatrechtssystem oder eine besitzweise, nämlich die kentische form des allgemeinen socage [1]).

Ergänzt man auf diese allgemeine weise die unzulängliche darstellung des innern wesens des höhern copyhold in den bekanntesten rechtsschriften, so ergiebt sich, dass die kluft zwischen dem gemeinrechtlichen freisassenland und dem hofrechtlichen bauernland der höhern gattung, im hinblick auf die realen rechtsverhältnisse, viel weniger tief ist, als die zwischen den beiden hofrechtlichen bauernkategorien, dem höhern und gemeinen copyhold untereinander. Man wird daher sagen müssen, dass jene juristen des 16ten jahrhunderts das wahre verhältniss mit ihrer bezeichnung der mittelgruppe als copyholders mit freibesitz oder freisassen in hofrechtlichen formen besser beschrieben als z. b. Blackstone.

ähnlichen charakter des tenant-right, vgl. oben p. 28. Es stellt sich auch nicht als das recht eines einzelnen fronhofs in dem oben besprochenen streit auf den Durhamgütern dar, wo es immer custom of tenant-right und nicht custom of the manor heisst, s. oben p. 40 note [1]. Es hängt offenbar hiermit zusammen, dass die reichsgerichte nur bei dieser besitzart gestatteten, eine behauptete rechtsgewohnheit aus der übung eines andern fronhofs der umgegend zu erweisen, Scriven, 400 f, während sonst bei allem hofrechtlichen copyhold im strengsten sinne ein recurs auf einen andern fronhof, der sein besonderes recht hatte, natürlich ausgeschlossen war. Der grösste unterschied vom Gavelkind lag in der spätern geschichte des tenant-right, das vom reichsrecht zuletzt auch zum gemeinen copyhold geworfen wurde und so seinen freeholdcharakter vollständig verlor, s. Scriven p. 15.

[1]) S. Elton l. c. p. 45 f. Auch die zweite partikularrechtliche abart des gemeinen freehold, das sog. Borough-English, welches bei altstädtischem grundbesitz weit verbreitet ist und sich durch das jüngstenrecht auszeichnet, s. Blackstone, Com. II, 83 u. Williams, Princ. 118, lässt sich ebenso wie das Gavelkind mit dem höhern copyhold vergleichen. Eigentlich die freie besitzweise eines lokalen sonderrechts, des betreff. stadtrechts, ist es als solches vom Gemeinen Recht nur als echtes freehold aufgenommen worden. Auch die erbfolge des jüngsten sohnes findet sich vielfach bei copyhold, s., Stephen, New Com. I, 220; Scriven, 62, 64; Pollock, Land Laws, 48.

Es ist daher nicht zu verwundern, dass man zumal bei einer allgemeinen socialen, nicht streng juristischen betrachtung gar keinen unterschied zwischen den beiden höhern bäuerlichen besitzformen machte, wie der verfasser des populär gehaltenen „Use of the Law" in seiner genetischen beschreibung des fronhofes tat, welche zwar gewiss eine einseitig feudalistische und unhistorische auffassung der entstehungsart der besitzweisen verrät, aber als wiederspiegelung der socialen verhältnisse und principien verwertet werden kann[1]), welche der alten, um 1600 noch nicht zerstörten, gesellschaftsordnung zu grunde lagen. Diese schrift führt ausser den grössern besitzungen der dienstleute nur zwei arten von grundholden auf, hufenmässige tenants in socage und gemeine copyholders (tenants at will by copy of court roll), deren verhältnisse ausschliesslich durch das hofrecht bestimmt werden[2]). Geht hier das höhere hofrechtliche land im gemeinen freehold auf, so umgekehrt dieses im ersteren auf den alten krongütern, woselbst der verfasser ausser dem ritterdienstland nur altes kronbauernland im technischen sinne kennt, auf dessen bekannte privilegien er anspielt und das er gleichfalls einfach socage nennt[3]).

Eine wichtige ergänzung zu dem rechtlichen vergleich der beiden näher verwandten höhern bauernarten mit der dritten bietet die genannte schrift ferner in bezug auf die regelmässigen leistungen und damit zugleich die sociale und wirtschaftliche stellung der verschiedenen schichten. Das socage wird auch hierbei als einheit behandelt. Sowohl die bäuerlichen echten freisassen wie die hofrechtlichen höhern copyholders sollen danach ursprünglich nicht nur zur zahlung einer jährlichen geldrente und abgaben von allerlei sonstigen dingen sondern auch

---

[1]) Vgl. die kritik von Maine, Early Law, 300 f. Selbstverständlich hat alles, was diese ältern autoren aus eigener speculation vorbringen gar keinen kritischen wert; aber gerade je älter sie sind, um so eher können ihre angaben in manchem eine unverfälschte tradition darstellen, welche in realem zusammenhang mit den alten zuständen stehend zu deren verständniss unersetzbare anhaltsdunkte geben kann. Es ist daher ebenso wenig vorteilhaft, es zu verschmähen sie als zeitgenössische oder abgeleitete quellen zu verwerten, wie es verkehrt wäre, sie als den modernen vergleichbare autoritäten der forschung zu betrachten.

[2]) Bacon's Works VII, p. 484 f; s. oben p. 15 note [8].

[3]) ibid. VII. p. 482 f.

zu gewissen begrenzten dienstarbeiten auf dem lande und am hause des herrn verpflichtet gewesen sein, unter denen pflügen und erntearbeiten besonders hervortreten, die jetzt alle meist gleichfalls in eine jährliche rente verwandelt seien [1]). Dagegen soll es der beruf der leibeigenen d. h. der vorgänger der gemeinen copyholders gewesen sein, als fronbauern schlechthin zum anbau des hoflandes des herrn zu dienen, von dem ihnen — so muss der vollständigkeit wegen ergänzt werden — stücke im eigenbetrieb aber zur bewirtschaftung im interesse des herrn überlassen wurden [2]). Wie es auch immer mit der historischen richtigkeit dieser überlieferung bestellt sein mag — und es dürfte sich finden, dass durchaus nichts wesentliches an ihr zu verbessern ist —, es ist nicht wahrscheinlich, dass der autor sie aufgenommen hätte, wenn sie nicht im einklang mit den noch vorhandenen resten der alten zustände und namentlich dem rentenverhältniss der besitzarten seiner zeit gestanden

[1]) ib. p 484 ... reserving (sc. der fronhofsherr) the service of ploughing, either a certain quantity, or so many days, of his land, and certain harvest works or days in harvest to labour, or to repair the house, park-pales, or otherwise to give him, for his provision, capons, hens, pepper, cummin, roses, gilliflowers, spurs, gloves or the like; or to pay him a certain rent ... which tenure was called a socage tenure; and is so this day; howbeit most of the ploughing and harvest services are turned into money rents. Ganz ähnlich ist die beschreibung der dienste des königlichen socage in chief oder des alten kronbauernlandes, ib. p 482. Diese bestimmten diensttage erinnern an die z. t. lange erhaltenen ‚boon-' oder ‚due days' und haben offenbar also auch von je das gemeine copyhold betroffen, s. oben p. 21.

[2]) l. c. p 484. The remainder of his 2000 acres (die angenommene gesammtgrösse des fronhofs), which he kept to himself (diese worte enthalten die ältere rechtstheorie über das freehold oder eigentum, welches nur beim gemeinen copyhold dem herrn zugesprochen wurde), he used to manure by his bondmen, and appointed them at the courts of his manor, how they should hold it, making an entry of it into the roll of the remembrances of the acts of his court; yet still in the lords power to take it away; and therfore they were called tenants at will, by copy of court roll; being in truth bondman at the beginning, but having attained freedom of their persons, and gained a custom by use in occupying their lands, they are now called copyholders. Es ist eine ungenauigkeit des ausdrucks, dass das herrschaftliche eigenland neben den bauernhöfen der copyholders nicht besonders kenntlich gemacht wird, was sich aus der auffassung des besitzes der letztern als blosser pachtungen, s. oben p 17, leicht begreift. Die landwirtschaftlichen arbeitsdienste der socage-besitzer zeigen jedoch bestimmt, dass der verfasser auch einen eigenen ackerbaubetrieb des gutshofes im auge hatte.

hätte, oder wenn nicht das socage, auch das höhere copyhold, durch eine viel geringere belastung vor dem gemeinen copyhold bevorzugt gewesen wäre. Besonders die naturalabgaben des socage, die keine substantiellen lieferungen von getreide u. dgl. sondern nur lauter kleinigkeiten sind[1]), lassen durchscheinen, dass die leistungen der höhern bauernschicht grundverschieden von einer pachtrente waren. Einer solchen müssen dagegen die abgaben der gemeinen copyholders, deren pächterähnliche abhängigkeit vom obereigentum des herrn an ihrem lande sowohl im recht wie im täglichen leben damals immer noch so fühlbar war, wenigstens in der idee noch nahe genug gekommen sein. Auch leuchtet ein, dass ein derartiger gegensatz der beiden bauernschichten des copyhold mit dem unterschied in den sonstigen rechtsverhältnissen beider in innerer harmonie steht.

Wenn danach die fundamentale scheidung der hofhörigen bauernschaft, in eine freie, auf eigenem recht ruhende, wenig belastete schicht, und eine vom herrenrecht abhängigere, bedrückte das resultat einer betrachtung der neuzeitlichen reste der ältern socialen ordnung ist, so erfordert es doch sowohl die sache, wie das verständniss der mittelalterlichen angaben über die zustände ihrer zeit, auch den weniger bedeutenden, mehr formalen und constitutionellen unterschied zwischen den hofrechtlichen und den echten gemeinrechtlichen freisassen nicht aus dem auge zu verlieren.

Endlich muss noch die leibeigenschaft[2]) in ihren neuzeitlichen ausläufern mit bezug auf die bäuerlichen besitzformen

---

[1]) In wahrheit müssen diese kleinen abgaben allerdings auf die eigentlichen freisassen bezogen werden; aber ihre gleichstellung mit den bestimmten arbeitsdiensten und geldrenten des sonstigen socage zeigt, dass auch die letztern im princip die leistungsfähigkeit des bauernlandes nicht erschöpften. Echt feudalistisch ist der gedanke, dass die leichten abgaben zum unterhalt des herrn, s. vor. seite note [1] auferlegt seien; da das lehnrecht auch den freiesten besitz auf ein dienstverhältniss zurückzuführen sucht. Ebenso spricht Coke 4 Inst., 269, 1. Inst, 137 b von den diensten der alten kronbauern, auf deren nützlichkeit für den könig als gutsherrn er die privilegien dieser bauern begründet.

[2]) Obwohl man in neuerer zeit immer mehr den ausdruck hörigkeit bevorzugt, erscheint die bezeichnung der persönlichen unfreiheit der englischen bauern als leibeigenschaft darum näher liegend, weil das Gemeine Recht, offenbar in übereinstimmung mit dem allgemeinen sprachgebrauch und der anschauung

erörtert werden. Die ansicht des verfassers des „Use of the Law“, dass das gewöhnliche copyhold sich aus der leibeigenschaft entwickelt habe, kann im ganzen als die durchaus herrschende meinung der juristen der Neuzeit gelten [1]). Und es ist wohl überhaupt nicht bestritten worden, dass die leibeignen banern des spätern Mittelalters zu copyholders geworden sind; aber die neuern forscher glauben, ohne höheres und gemeines copyhold zu scheiden, dass die spätere leibeigenschaft eine sehr unzulängliche quelle für das copyhold sei [2]). Es kommt hier offenbar darauf an, zu bestimmen, in wie langer zeit der übergang stattgefunden hat und welche ausdehnung die leibeigenschaft beim auftreten des ersten copyhold gehabt haben kann. Für die ursprüngliche leibeigenschaft eines überwiegenden teiles der gemeinen bauernschaft liefert aber schon die etymologie einen gewichtigen, wenn auch nur allgemeinen, beweisgrund, auf den Nasse mit vollem recht hingewiesen hat [3]). Die meisten benennungen der leibeigenen, villein von villa, dorf, und bondman, das mit husband lediglich, wie im nordischen woher es stammt, den angesiedelten landbauer bezeichnet, drücken nämlich an sich nur den begriff der bäuer-

besonders auch der höhern stände, dem herrn durchaus und überall ein eigentumsrecht, genauer ein obereigentum, am ‚leibe‘, oder ‚fleisch und blut‘, oder ‚haupt‘ dieser unfreien beilegte. Auch stand das verhältniss unzweifelhaft und gewiss nicht ohne grund in der praxis in solcher verachtung, dass diese übertragung kaum als zu hart gelten kann. Die hauptsache ist jedoch, dass man sich unter dieser leibeigenschaft einen rechtlichen zustand von nur unvollkommener unfreiheit oder halbfreiheit vorstellt, den man sonst sehr wohl hörigkeit nennen könnte und der vielleicht von voller knechtschaft oder sklaverei, die daneben zu statuiren sein möchte, principiell geschieden werden muss. Hörigkeit oder besser hofhörigkeit lässt sich dann passend für die persönlich vollkommen freien aber hofuntertänigen bauern verwenden, die unter dem range der freisassen der grafschaft, liberi et legales homines oder yeomen, der staatsrechtlich „freien“ im eigentlichen sinn standen und sich im allgemeinen auch bestimmt von den sonstigen kleinern freisassen, libere tenentes, schieden.

[1]) Vgl Blackstone, Com. II, 92 ff; Williams, Princ. 316; ferner Stephen, New Com. I, 218 note [g].

[2]) Doch erkennt selbst Pollock, Land Laws, 210, 208 die bedeutung der leibeigenschaft in späterer zeit an, obwohl er sonst mit andern, wie schon H. Hallam, View of the State of Europe during the Middle Ages[1] III. 383 f. u. [10]III. note XIII, p. 260, ff. geneigt ist, villeinage mehr als ‚bäuerlichkeit‘ denn als leibeigenschaft zu deuten.

[3]) l. c. p. 28.

lichkeit oder des wohnens in dörfern aus[1]). Ebenso geht lat. nativus, anglo-franz. naif, nief allein auf die in der engsten heimat d. h. dem fronhof und seinem dorfe eingebornen und steht im gegensatz zu den zugezogenen, die als solche gleichfalls im Mittelalter eine besondere gattungsbezeichnung nämlich „adventitii" führten. Auf dieser grundbedeutung von nativus beruhn offenbar engl. native und fr. naïf. Wie man in dem wort an sich, das allerdings in den quellen, soviel zu sehn ist, durchweg nur die leibeigenschaft ausdrückte, den begriff des geborenseins zur unfreiheit finden will, ist nicht einzusehn und wohl nur die wiederholung der erklärung des worts in den mittelalterlichen rechtsbüchern. Einzig das romanistische servus oder serf macht eine ausnahme und bezeichnet den unfreien als solchen ohne rücksicht auf seinen bäuerlichen charakter.[2]) An der tatsache, dass im volksgeist die begriffe bauer und leibeigner zusammenflossen und dem daraus sich ergebenden schluss, dass der grössere teil der bauern einst leibeigen gewesen sein muss, wird dadurch nichts wesentliches geändert, dass bis in späte zeit villein und bond gelegentlich von persönlich freien bauern gesagt wurde, und dass die leibeigenschaft austührlicher mit ‚villeinage oder bondage by blood' bezeichnet wurde.[3]) Letzteres geschah nicht regelmässig und notwendig, dass es aber geschah wo man ganz genau sein wollte, hat nichts auffallendes. Wenn also am anfang des 16 ten jahrhunderts eine juristische autorität der zeit berichtet, dass copyhold nur ein neuer name für die früher villeinage genannte besitzform sei,[4]) so wird darin ein fast zeitgenössisches zeugniss für die entstehung des copyhold, gegen den ausgang des Mittelalters, aus

[1]) Aehnlich ist das seltnere astrarius, frz. astrier von astra heerd, s. Winogradoff, Vill., 56 f., und das besonders im frühern Mittelalter übliche rusticus. Es ist daher natürlich, dass villanus in früherer zeit sogar von der höchsten bauernschicht gebraucht wurde. Gerade dies wort, dessen historische begriffsverschiebung einigermassen verfolgt werden kann, zeigt den zusammenhang der begriffe leibeigener und gewöhnlicher bauer am klarsten darin, dass es mit seiner verwendung für die niedern bauern auch die bedeutung leibeigen annahm. Vgl. Pollock, Land Laws, p. 47 u. unten cap. II u. III.

[2]) S. unten cap. III.

[3]) Worauf besonders Taswell-Langmead, English Constitutional History ⁸, London 1880, p. 294 f., u, Pollock, Land Laws, 205 gewicht legen.

[4]) Fitzherbert, New. Nat. Brev., ed. 1730, p. 25 f.

der besitzweise der leibeigaen und der persönlich freien, ihnen aber sonst gleichstehenden, gemeinen hofbauern zu sehn sein.

So langsam ist die leibeigenschaft in England ausgestorben, dass der zeitpunkt ihres definitiven erlöschens unbekannt ist. Weit verbreitet findet sich die neigung, die unerfreuliche erscheinung möglichst früh tot zu sagen. Sicher ist nur so viel, dass sie mindestens seit dem beginn der Neuzeit numerisch nicht mehr ins gewicht fiel und stetig weiter abnahm. Voreilig aber längnete schon Harrison in patriotischer lobrednerei ihr vorkommen zu seiner zeit, obwohl er selbst als moralist sie oder gar die sklaverei als geeignete strafe für die übertreter des sechsten und siebenten gebots empfahl.[1]) Erst im 17jahrhundert ist das ende eingetreten, vielleicht unter dem freien zeitgeist der Republik. Sir Matthew Hale, vor 1676, nimmt die lehre vom villeinage zwar noch in sein system auf, bemerkt aber dass sie antiquiert ist;[2]) während noch Lord Coke am anfang des jahrhunderts sie nach seinen mittelalterlichen quellen ohne solche bemerkung behandelt.[3]) Aus seiner zeit, von 1617, datiert der letzte bekannte fall einer vor dem reichsgericht erhobenen einrede der leibeigenschaft, den Hargrave als anwalt des negers Sommerset eruierte, als von dem gericht 1772 die ungesetzlichkeit jeder knechtschaft auf englischem boden auch an fremden ausgesprochen wurde.[4]) Niemand scheint seitdem neue nachforschungen angestellt zu haben, wenngleich die zahlreichen anführungen jenes falles, der übrigens zu gunsten der freiheit des bauern auslief, meist den eindruck machen, als halte man jede spätere erwähnung in den gerichtsakten für ausgeschlossen und als müssten die letzten reste notwendig zur

---

[1]) l. c. I p. 134: As for slaues and bondmen, we haue none etc., von Furnivall am rande mit bezug auf die letztern corrigiert; vgl. ib. p. 226.

[2]) Analysis, p. 50.

[3]) Hallam macht ihm deshalb den vorwurf der pedanterie, Middle Ages I p. 393. Aber er wird wohl gewusst haben, dass es noch reste gab, für die das alte leibeigenschaftsrecht zu bewahren um so wichtiger erscheinen mochte, als es eben durch die seltenheit der anwendung leicht in vergessenheit und verwirrung geraten konnte. Schwerlich darf man von einem strengen juristen eine socialhistorisch genaue darstellung der realen gesellschaftszustände erwarten; er kann gezwungen sein, einzelnen erscheinungen wegen ihrer besondern stellung im rechtssystem einen unverhältnissmässigen raum zu gewähren.

[4]) Hallam, l. c. I, 393; Taswell-Langmead l. c., 299.

kenntniss der staatsgerichte gekommen sein. Im 16. jahrhundert war die leibeigenschaft, wenn auch spärlich verbreitet eine anerkannte institution. Kitchin nahm um 1580 in sein praktisches handbuch für die hofrichter in die liste der von ihnen den bauernjuries vorzulegenden frageartikel auch solche noch auf, welche die wahrung der rechte des herrn an seinen leibeignen bezweckten.[1]) Die vielcitierte bemerkung von Sir Thomas Smith[2]) aus der mitte des jahrhunderts scheint die ausbreitung der leibeigenschaft auch etwas zu sehr herabzusetzen, die danach nur noch auf den confiscirten, ehemaligen kirchengütern vorgekommen sein soll. Schwerlich sind die krondomänen auf welchen die königinnen Maria und Elisabeth freilassungen von leibeignen vornehmen liessen[3]) nur solches kirchengut gewesen. Dieser art sind aber allerdings die leibeignen, welche eine königliche aufnahme verzeichnet, die 1539 bei gelegenheit der säcularisierung von den confiscierten fronhöfen der alten abtei Glastonbury veranstaltet wurde.[4]) Sie finden sich auf den meisten gütern der abtei in den grafschaften Somerset, Wilts, Dorset und Devon, wenn auch immer in beschränkter zahl und und werden bezeichnet als „bondemen whose bodyes and goodes are always at the kynges pleasure as lorde thereof (sc. des fronhofs), oder servyle and bonde persons, bondemen of blood etc.[5])" Die bauern der höfe als solche, welche renten geben und arbeiten leisten und von den freisassen und freien pächtern vollkommen geschieden werden, heissen hingegen customarye tenants und copyholders.[6]) Selbst echte arbeitsklaverei war damals durchaus noch nicht ganz unmöglich. Ein gesetz von 1547 setzte sie als strafe für arbeitsscheue vagabunden fest welche von jedem, der ihnen fruchtlos abeitsgelegenheit geboten, als seine sklaven (slave) zunächst auf zwei jahre, im entweichungsfalle für immer d. h. auf lebenszeit eingeklagt werden

---

[1]) S. unten p. 56f.

[2]) Vgl. Blackstone, Com. II, 96; Winogradoff, Vill., 49 note [1].

[3]) Hallam, l. c. I p. 393.

[4]) Monasticon Anglicanum, edition Bohn, London 1846, I p. 10ff.

[5]) ic. p. 10—20 passim.

[6]) z. b. ib. p. 11: The rente of customarye tenaunnts and copiholders apperteyning unto the saide lordship, with the workes and customes, whiche they are bounde to doe by the tenure of theire landes, etc.

und als solche in jeder weise zur arbeit gezwungen werden konnten.[1]) Fast bis zum ende der eigentlichen leibeigenschaft hofhöriger bauern, villeins regardant, scheint eine besondere art von unbäuerlichen, an keinen fronhof gebundenen, unfreien, villeins in gross genannt,[2]) fortvegetiert zu haben, deren unfreiheit zwar im allgemeinen vom recht als identisch mit der gewöhnlichen leibeigenschaft betrachtet, nach gewissen spuren jedoch von manchen als schwerer von der letztern gesondert wurde.[3]) Mit Stubbs kann man einen solchen villein in gross sehr wohl in Nicolas Holden sehn, einem ‚native' und ‚serf', der 1536 von seinem herrn, dem bischof von Chichester, zum lohn für lange dienste auf einem fronhof und anderwärts mit seiner zukünftigen nachkommenschaft freigelassen wurde.[4]) Er war also weder verheiratet noch als bauer auf einem bestimmten fronhof fest angesiedelt, stand vielmehr ganz im dienst des herrn.[5]) In anbetracht jenes gesetzes, der angeführten ab-

[1]) Statutes of the Realm VI p. 5ff., 1 Ed. VI c. 3. Der herr konnte sie anketten, ernähren wie ihm gut schien, sie oder sein recht auf ihre arbeit wie eine waare veräussern, etc. Doch wurde das ganze gesetz schon nach drei jahren aufgehoben, ib. p. 115. Es scheint sich nicht bewährt zu haben, und es wird gewiss etwas wahres daran sein, wenn Smith und Harrison sagen, dass das englische volk sich schwerer als manches andere einer knechtischen behandlung, ewigem schlagen, sklaverei und schinderei unterwerfen lasse; Harrison. l. c. p. 221 f.: to be used as villanes and slaues, in suffering continuallie beating, servitude and servile torments. Das ‚villanes' ist hier aber rechtlich nicht correkt, da das Gemeine Recht im Mittelalter den leibeigenen gegen solche behandlung durch den herrn durchaus schützte, s. Winogradoff, l. c. 65.

[2]) S. die stelle von Smith bei Winogradoff p. 49, note [1].

[3]) Coke 1 Inst., 123b. Wenn der leibeigne den herrn vor dem reichsgericht der tötung seines vaters etc. überführt hat, wird er frei und, fährt Coke fort: there is no diversity herein whether he be a Villeine regardant or in grosse, although some have said the contrary. Die letztern, über deren zeit leider nichts verraten wird, meinten also, dass die unfreiheit des villein in gross so stark war, um selbst durch solche grausamkeit des herrn nicht gelöst zu werden.

[4]) C. H. III, p. 605. Seine ansicht scheint zu sein, dass beide arten von villeins hofhörig waren, aber nur die villeins in gross unter unfreiheit des des bluts litten. Es ergiebt sich jedoch schon aus der terminologie, dass die letztern an keinen fronhof gebunden, sondern unfreie persönliche diener oder hofknechte des herrn waren; blutsknechtschaft haftete hingegen beiden an.

[5]) Ein leibeigner bauer war aber wohl der Andreas Borde, den sein herr, übrigens ein laie, bei seiner freilassung 1510 nennt: nativum meum Manerio sive Dominio meo de Dychelyng in Comitatu Sussex spectantem; er erhält

weichenden rechtsanschauung und der besondern lebensstellung der villeins in gross ist es prima facie nicht unwahrscheinlich, dass diejenigen recht haben, welche in ihnen den schwachen rest der alten sklaven oder hausknechte sehn;[1]) jedenfalls sind sie sociologisch von den eigentlichen bäuerlichen leibeignen zu trennen.

Doch was hier in erster linie interessiert, ist das verhältniss der letztern zu den persönlich freien hofbauern und die noch wenig festgestellte art ihres überganges in die letztern, der wie bemerkt notwendig angenommen werden muss.[2]) Hierüber giebt aber, so scheint es, das verfahren der regierung Elisabeths bei der erwähnten freilassung oder richtiger ablösung der leibeigenschaft auf den kronhöfen in den grafschaften Cornwall, Devon, Somerset und Gloucester im jahre 1574 einen wichtigen aufschluss.[3]) An diesem umfassendem beispiel kann man den akt des ausschlüpfens des modernen copyholders aus dem mittelalterlichen leibeignen eingehend beobachten. Diese königlichen leibeignen, bezeichnet als: „Bondmen, borne Bonde in Blode and Regardant to our Mannors, in Villenagio subjecti et Servitute devincti, etc." erhielten, nachdem von den königlichen commissaren vermutlich in den betreffenden hofgerichten aufnahmen über die freizulassenden bauern, ihre kinder und beweglichen und unbeweglichen besitz veranstaltet, der wert von allem festgestellt und beide teile über die ablösungssumme handelseinig geworden waren, die freiheit d. h. das recht des freien abzugs vom hofe mit familie und fahrniss, des aufenthalts

---

volle freizügigkeit mit seiner habe. Keine gegenleistung oder verdienst ist angegeben; vielleicht überliess er dem herrn seine bauernstelle ohne entschädigung; s. Madox, Formulare Anglicanum, London 1702, p. 420, Nr. DCCLXV.

[1]) S. Hallam, l. c. [10] III p. 175 note, Freeman, Norm. Conq. V, p. 477; Maine, Early Law, 303; Nasse, l. c. p. 26; vgl. Winogradoff, Vill. p. 48, der jeden sachlichen unterschied zwischen den beiden arten von villeins bekämpft; s. unten cap. III.

[2]) Siehe die vorsichtigen zweifel von Stubbs, C. H. III, p. 606; Hallam l. c. [10], Supplemental Notes, p. 386.

[3]) Rymer, Foedera etc. [3], Hagae Comitis, 1741, VI, Pars IV, p. 158 f. vom 3 April 1574. Die ablösung erfolgte auf eine petition der leibeignen und musste von ihnen trotz der üblichen frommen und naturrechtlichen motivierung und der einkleidung des freilassungsbriefs in die form einer schenkung offenbar teuer erkauft werden.

ausserhalb desselben,[1]) und entlastung ihres beweglichen und unbeweglichen vermögens, das ihnen nach massgabe ihrer bisherigen rechtstitel bleibt, von allen aus der persönlichen unfreiheit folgenden beschränkungen und beaufsichtigungen,[2]) Sie hatten also, und dies ist das wichtigste, auch in der leibeigenschaft wohl anerkannte nach einem rechtssystem, das natürlich nur das hofrecht sein kann, geregelte vermögensrechte. Und es zeigt sich weiter, dass die herrschende form ihrer landbesitzweise das hofrechtliche copyhold und zwar das gemeine copyhold war, bei dem allein wie bekannt dem hofherrn das freehold oder das eigentum zusteht, welches sich die krone hier ausdrücklich gegenüber den freigelassenen reserviert und das sie also auch bis dahin gehabt hatte.[3]) Die leibeignen konnten sogar, ebenso wie die copyholders, gleichzeitig freie grundeigentümer oder freisassen auf anderen besitzungen sein, von welchen sich die krone als lehnsherrin nur die renten und dienste vorbehalten konnte;[4]) doch steht dies in zweiter linie und ist zweifellos die ausnahme gewesen. So sind gewiss allgemein die letzten leibeignen zu copyholders geworden, indem, sei es durch einen besondern freilassungsakt oder allmählich durch geldablösung und verjährung, ihre personen und die fahrniss von jeder unterworfenheit unter den fronherrn befreit und voll in den kreis

---

[1]) l. c.: A., B., etc. liberos fecimus . . . nec nos . . . aliquod juris . . in praedictis A. etc. nec in progenia vel sequela alicujus eorum jam procreata sive imposterum procreanda, nec in catallis suis . . . . . ad quascumque mundi partes diverterit exigere . . . peterimus . . .

[2]) Damus etiam . . . . praefatis A. etc. mesuagia terras tenementa et haereditamenta sua quaecumque, nec non bona catalla et debita sua . . . cum eorum pertinentiis universis de quibus seisiti seu possessionati jam existunt . . . Habendum . . . praefatis A., B., etc. . . . secundum separales status [d. h. nach besonderm besitztitel oder rechtsstand, estate, eines jeden] seu interesse in praemissis absque compoto seu aliquo alio (sic) proinde Nobis . . . reddendo solvendo vel faciendo ratione servitutis seu servilis conditionis., ib.

[3]) ib.: Salvis tamen nobis . . . . tam liberis tenuris et haereditamentis nostris omnium custumariarum terrarum et tenementorum de quibus illi . . . seisiti existunt et de Nobis tenent . . . per copias . . . curiae . . . et servitiis consuetudinibus redditibus et aliis casualibus pro eisdem . . . reddendis solvendis vel faciendis, quam redditibus et servitiis Nobis tanquam capitali domino feodi reddendis pro aliquibus terris sen tenementis liberae tenurae de quibus ipsi . . . seisiti existunt . . . .

[4]) S. letzte note; vgl. unten cap. III.

des Gemeinen Rechts zugelassen wurden, während mit dem grundbesitz an sich weder eine materielle änderung noch eine formelle, d. h. aufhebung seiner hofrechtlichen natur, stattfand.[1]) Der übergang ist demnach verhältnissmässig leicht und einfach; der copyholder war im leibeignen schon gewissermassen in präexistenz vorhanden, denn beide hatten hofrollenabschriften und zwar offenbar dieselben. Weder deutet etwas bei der besprochenen freilassung an, dass zugleich mit ihr eine änderung in den wesentlichen teilen der abschriften eintrat, noch liegt ein grund vor anzunehmen, dass sie hier anders gelautet als sonst, nämlich anders als "nach hofrecht auf herrengunst "

Was den leibeignen vom copyholder trennt, ist nicht der sklavenhafte mangel jeden rechts gegenüber dem herrn — er geniesst auch, in seiner weise, das hofrecht — sondern hauptsächlich nur die gebundenheit seiner person und habe an den fronhof. Ausserhalb desselben und unabhängig vom hofherrn hat der leibeigne mit seinen blutsverwandten familienangehörigen dem herrn gegenüber weder ein recht etwas sein eigen zu nennen noch auch nur sich aufzuhalten.

Es gehörte zu den geschäften des hofrichters, die dorfgeschworenen nach dem besitz der leibeigenen zu befragen, damit der herr sein eigentumsrecht daran geltend machte,[2]) ob sie ohne erlaubniss vermögensstücke aus der herrschaft entfernt

---

[1]) Die rechte des herrn am bäuerlichen grundbesitz, die hinter „Salvis" folgen, vor. s. note[1], müssen das wesentliche dessen, was er solange hatte, darstellen, da sonst kein raum für die bauernrechte der frühern leibeignen bliebe. Was der herr opfert, können nur heimfallsrechte bei zuwiderhandlungen des bauern gegen seine verpflichtungen aus der persönlichen unfreiheit u. dgl. sein. Allerdings konnten die freigelassenen jetzt auch im reichsgericht um ihr land klagen.

[2]) Kitchin, l. c. p. 112, § 12: Also if any Villain of the Lord be and what Goods, Chattels and Lands he hath, what estate he hath in them, that the Lord may seise them and what other things he hath. Seise kann nicht oder braucht doch nicht vollständige wegnahme zu bedeuten; es widersprach dem interesse des herrn an sich nicht den neuerwerb des leibeignen, woran hier zunächst zu denken ist, ihm ebenso wie seinen alten besitz so zu überlassen, das er dafür zinse, steuere und frone. Das ‚besitz ergreifen' des herrn ist hier nur die aus dem mittelalterlichen recht bekannte formalität, durch welche der herr das gemeinrechtliche eigentumsrecht an der habe des leibeignen erwirbt und letztern hindert darüber künftig selbst als vollfreier eigentümer zu verfügen, vgl. Winogradoff, p. 67 f.

haben,[1]) ferner ob ein leibeigner flüchtig geworden[2]) oder, was damit verwandt ist, ein freier eine leibeigene des herrn geheiratet habe.[3]) Der gemeine copyholder geniesst bei aller hofrechtlichen abhängigkeit seines grundbesitzes vom herrn persönliche freizügigkeit[4]) wie gemeinschaftliches, vollfreies eigentumsrecht an seiner habe; der leibeigene dagegen ist schollenpflichtig und im gemeinrechtlichen güterverkehr ist der herr alleiniger eigentümer auch seiner mobilien. Er hat an ihnen gleichwie am bauernlande, wenn man so sagen kann, das „freehold"; und nicht ihr leibeigner besitzer. Daher muss gemeinrechtlich der neuerwerb des leibeignen an beweglichem wie liegendem gut dem herrn zufallen, der ihm ausnahmsweise den nebenbesitz von einigem freehold verstatten mag.[5]) Unter diesen umständen muss aber die praktische lage der leibeignen bauern, verglichen mit der der gemeinen copyholders, sich noch bedeutend trüber gestaltet haben, und es kann nicht auffallen, dass die behandlung der leibeignen im volksmunde sprichwörtlich zur bezeichnung rücksichtsloser ausbeutung durch die grundherrn diente.[6])

---

[1]) Kitchin, ib.: And if any Villain withdraw his Goods out of the Lordship.

[2]) ib. p. 19. Also if any Villains of the Lord are fugitive etc.

[3]) ib. p. 112, § 12: or if a free man marry a Villain Woman without license of the Lord, it is inquirable.

[4]) Wenn in Yetminster die copyholders noch 1673 verpflichtet waren, auf ihren höfen zu leben und sich nicht ohne erlaubniss des herrn im hofgericht davon zu entfernen, s. The Antiquary, XIX. p. 29, so ist das wohl ein nachklang der alten schollenpflichtigkeit, den die geschwundene leibeigenschaft zurückgelassen. Eine strafe, etwa verwirkung des besitzes, wird gegen den verstoss hiergegen nicht mehr angegeben. Vielleicht findet man bei untersuchung der zahlreichen hofrollen des 16. u. 17. jahrh. ähnliche überbleibsel in menge, die das stille ableben der leibeigenschaft ohne feierliche freilassungsakte erklären würden, indem die einzelnen stücke des verhältnisses dem modernen geiste entsprechend allmählich abgeschwächt und schliesslich im hofrecht ganz vergessen wären.

[5]) S. oben p. 55.

[6]) Harrison, l. c. I. p. 242 f. Forget not also such landlords as vse to value their leases at a secret estimation giuen of the wealth and credit of the taker, whereby they seeme . . to eat them vp, anel deale with bondmen; so that if the leassee be thought to be worth £ 100, he sball paie no lesse for his new terme . .

Aus der gesammtheit dieser verhältnisse scheint schon hier mit wahrscheinlichkeit zu folgen, dass die leibeigenschaft allgemein nur in verbindung mit dem gemeinen copyhold vorkam, nur dessen historische vorstufe gewesen ist, nicht aber auch die des höhern hofbauernlandes, das dem echten freibesitz so nahe verwandt war. Zumal bei jenen königlichen fronhöfen im Süd-Westen schliesst das freehold des herrn am hofrechtlichen bauernlande der leibeigenen, im lichte der gemeinschaftlichen theorie des 16ten jahrhunderts betrachtet,[1]) jede andere beziehung aus. Freilich findet sich die abgabe für den herrschaftlichen consens zur verheiratung der leibeignen, besonders der weiblichen,[2]) die als merkmal der leibeigenschaft von je eine ungemein wichtige rolle gespielt hat, gelegentlich wie im Mittelalter so auch noch später bei den hofrechtlichen bauern der höhern art; aber sie hat dann wohl meist nur die form einer festen gebühr. So mussten die alten kronbauern von Tettenhall nach dem angeführten weistum eine solche gebühr von bestimmter maximalhöhe für die heirat ihrer töchter an den herrn zahlen, konnten dagegen ihre söhne ganz frei vom hofe abziehn lassen.[3]) Die abgabe braucht hier und wo sie sonst sich erhalten,[4]) nicht notwendig auf alter leibeigenschaft zu beruhn, sondern kann sehr wohl lediglich als ein ausfluss der alten hofuntertänigkeit angesehn werden.[5]) Ueberhaupt hat die moderne forschung bisher wenigstens die früher besonders auch im 18ten jahrhundert verbreitete annahme[6]) eines

[1]) Vgl. oben p. 28 u. 55.

[2]) S. vorige seite note [3].

[3]) Engl. Gilds p. 435, § 27: Every man that hath sonnes may set them to crafte without lisence of the lord; and he [shall] giue for every mariage of his dauter, with-in the mannor, 12^{d}; and without the mannor 2^{s} except he can get better favoure.

[4]) E. Smirke, Proc. Arch. Jnst. 1849, p. 190 note, führt aus Watkins, On Copyhold, eine stärkere abgabe der art von 5^{s} auf einem gut in Warwickshire im jahre 1657 an, und verweist auf ähnliche gebühren in Wales bis ins 19te jahrh.

[5]) Winogradoff macht mit recht auf die verschiedenen bedeutungen des merchet aufmerksam, Vill. p. 153 ff.

[6]) Hierauf beruht besonders eine von Blackstone, Com. II p. 83, erwähnte und nicht bestimmt zurückgewiesene rationalistische erklärung der entstehung des jüngstenrechts. In London spielte man 1764, also kurz vor Beaumarchais' Mariage de Figaro eine komödie ‚the Custom of the Manor' über diesen stoff,

mit dieser abgabe verknüpften, einer entwickeltern moral so anstössigen jus primae noctis des herrn, das auf dem Continent in der sprache sogar als herrenrecht par excellence erscheint, nicht bestätigt gefunden. Freilich glaubte man auch zu Harrison's zeit an ältere menschenunwürdige gewohnheitsrechte, die einst die herrn gegen ihre bauern geübt später aber schicklicherweise gegen geldzahlungen erlassen hätten.[1]) Wie es auch mit dieser unbestimmten überlieferung stehn mag, es kann als mindestens wahrscheinlich gelten, dass sie nur auf die gemeinen copyholders oder ihre vorfahren bezug hat.

Die neuzeitlichen reste der leibeigenschaft sind zu schwach oder das material ist zu unvollständig, um sowohl betreffs des verhältnisses der unbäuerlichen zu den bäuerlichen leibeignen als auch der specifischen verknüpfung der letzten mit den gemeinen copyholders stärkere als blosse wahrscheinlichkeitsschlüsse zu gestatten. Dagegen kann die aufstellung einer selbständigen mittlern bauernbesitzart, deren wichtigkeit mit dem zurückgehn in die vergangenheit zunimmt, als das be-

---

s. J. Möser, Osnabr. Gesch. Allgem. Einleit. 1768, p. 98. Es war wohl das stück Charles Johnson's von 1715, das auf einem gut 100 jahre ältern, in Italien spielenden drama von Beaumont und Fletcher, The Custom of the Country, beruht, s. Works, ed. Dyce, IV, 388. Wenn es auch wohl etwas unvorsichtig wäre bei der bisherigen beschränkten kenntniss der hofrechte, die sich ganz überwiegend nur auf die fronhöfe geistlicher herren bezieht, das sporadische vorkommen eines solchen gewohnheitsrechts in den letzten jahrhunderten des Mittelalters absolut verneinen zu wollen, so kann doch kein zweifel sein, dass es schon damals von der öffentlichen meinung perhorresciert worden wäre als ein custom more honour'd in the breach than the observance. Das Gemeine Recht hätte es gewiss nie anerkannt. Littleton, s. 190, schreibt der vom herrn vergewaltigten leibeigenen ausdrücklich das klagerecht der freien in diesem falle zu und auch Bracton's einschränkung, dass der villane tun müsse, was der herr befiehlt, dum tamen licitum et honestum, fol. 7, ed. Twiss, Rolls Series, I p. 52, würde wohl in demselben sinn auszulegen sein.

[1]) Harrison, l. c. p. 104, some (sc. customes) are beastlie, and therfore by the lords of the soiles now liuing conuerted into monie, being for the most part deuised in the beginning either by malicious or licentious women (sic), in mere contempt and slavish abuse of their tenants, under pretence of some punishments due for their excesses. Er führt dann als beispiel dafür die chicanöse, nächtliche abhaltung eines hofgerichts an, das den bauern eines orts vor alter zeit für eine empörung gegen die herrschaft als strafe auferlegt sein soll, und nur den zweck hat, die nicht erschienenen wegen gerichtsversäumnis strafgelder zahlen zu lassen.

gründete ergebniss einer allgemeinen betrachtung der neuern rechtstheorien gelten, die gerade durch ihre schwankungen und widersprüche beweisen, dass sie sich hier einer harten konkreten tatsache anzupassen hatten.

Zusammenfassend wird sich also die sociale und ständische gliederung der alten bauernschaft und ihrer umgebung, wenn man von den freien pächtern jeder art absieht, etwa folgendermassen darstellen lassen:

1. Die pfluglandmässigen grossbauern, yeomen oder herrschaftlichen dienstleute; sie gehn nach oben über in die ritterdienstlehnbesitzer, bilden den stand der eigentlichen freien und sind mit dem fronhof nur lose verbunden; besitzrecht: freehold oder eigentum, besitzweise: free and common socage.

2. Die masse der eigentlichen dorfbauern von annähernd hufenmässigem grundbesitz, in drei abteilungen zerfallend:

a) die bäuerlichen freisassen, die wenigstens vielfach durch den gerichtsdienst mit dem fronhof enger verbunden sind als die yeomen, denen sie in besitzrecht und besitzweise vollkommen gleich stehn.

b) die höhern copyholders, von den vorigen durch ihre zugehörigkeit zum fronhof und dem hofrechtskreise unterschieden, ihnen ähnlich durch das freie, mässig belastete besitzrecht, das sich als hofrechtliches eigentum oder freehold darstellt; besitzweise: niedriges oder „unfreies“ socage oder copyhold mit der clausel „nach hofrecht.“

c) die gemeinen copyholders, den vorigen gleich durch die hofhörigkeit, aber streng von ihnen geschieden durch starke beschränkung und belastung ihres besitzrechts, das nicht mehr als ein eigentum sondern nur noch als eine art erbpacht erscheint; besitzweise: copyhold mit der clausel „nach hofrecht auf herrengunst.“

3. Die kätner und büdner, deren besitzrecht und besitzweise im allgemeinen, soweit das alte verhältniss erhalten geblieben ist, wie bei den gemeinen copyholders anzunehmen sind.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 8. Januar 1862 zu Gollau bei Königsberg i. Pr., auf die namen Wilhelm Otto getauft und in die Evangelische Kirchengemeinschaft aufgenommen. Meine eltern, deren frühen tod ich zu beklagen habe, waren der bauerngutsbesitzer Leopold Godau und seine frau Maria, geborene Ankermann. Nachdem ich Ostern 1880 das reifezeugniss der Löbenichtschen Realschule zu Königsberg erlangt und dieses, da ich mich vornehmlich dem studium der Geschichte zu widmen beabsichtigte, durch das zeugniss des Kneiphöfischen Gymnasium daselbst ergänzt hatte, bezog ich die dortige Universität, wo ich besonders aus den vorlesungen und übungen der Herrn Rühl und Zöppritz reichen gewinn zog. Darauf nach Berlin übergesiedelt, hörte ich die vorlesungen der Herrn Bashford, Bresslau, Brugsch, Diels, Dieterici, Droysen, von Gizycki, Gneist, Hirschfeld, Horstmann, Kiepert, Kirchhoff, Paulsen, Robert, Rödiger, Schmidt, Schrader, von Treitschke, Wagner, Wattenbach, Weizsäcker, Zupitza und beteiligte mich grossenteils an ihren übungen. Besonders viel verdanke ich hier meinen lehrern den Herren Bresslau, Weizsäcker und Zupitza.

Druck von G. Zahn & H. Baendel, Kirchhain N.-L.